

Stadtgemeinde Spittal an der Drau
- Stadtdirektion -

Zahl: 02-0041/2016-Mag.Ko

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, dem **09.08.2016**, um **19:00 Uhr**, im Schloss Porcia - Ratsaal stattgefundene

Sitzung des Gemeinderates

I. Öffentlicher Teil

Beginn: 19:00 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Gerhard PIRIH

1. Vizebürgermeister Peter NEUWIRTH

2. Vizebürgermeister Ing. Andreas UNTERRIEDER

Stadtrat Christian KLAMMER

Stadtrat Ing. Hansjörg GRITSCHACHER (bis 00:10 Uhr, TOP 27)

Stadtrat Ing. Franz EDER (bis 00:10 Uhr, TOP 27)

Stadtrat Gerhard KLOCKER

Gemeinderat-Ersatzmitglied Mario MÜLLER

in Vertretung für Gemeinderätin Mag. Christine GRANIG

Gemeinderätin Almut SMOLINER

Gemeinderat Alexander GLANZER

Gemeinderätin Angelika HINTEREGGER

Gemeinderat Roland MATHIESL

Gemeinderätin Kathrin RAINER

Gemeinderat Dr. Adolf LACKNER

Gemeinderat Rudolf RAINER

Gemeinderätin Andrea OBERHUBER

Gemeinderat-Ersatzmitglied Sigrid EISENHUTH

in Vertretung für Gemeinderat Wolfgang HASSLER

Gemeinderat Christof DÜRNLE

Gemeinderat Volker GROTE

Gemeinderätin Ines HATTENBERGER

Gemeinderat LAbg. Christoph STAUDACHER

Gemeinderat Markus UNTERGUGGENBERGER

Gemeinderat DI (FH) Klaus SOMMEREGGER

Gemeinderat-Ersatzmitglied Lukas GRADNITZER

in Vertretung für Gemeinderat Albert LAGGER

Gemeinderätin Barbara SAMOBOR

Gemeinderätin Nadja SEEBACHER

Gemeinderat Johannes TIEFENBÖCK

Gemeinderat Ing. Hermann BÄRNTATZ

Gemeinderat-Ersatzmitglied Tino EGARTER

in Vertretung für Gemeinderat LR Gerhard KÖFER

Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Kathrin GASCHNIG

in Vertretung für Gemeinderätin Ina Maria RAUTER

Gemeinderätin Anita ZIEGLER (bis 22:28 Uhr, TOP 12)

Nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderätin Mag. Christine GRANIG
Gemeinderat Wolfgang HASSLER
Gemeinderat Albert LAGGER
Gemeinderat LR Gerhard KÖFER
Gemeinderätin Ina Maria RAUTER

für die Verfassung der Niederschrift
verantwortlich:

Mag. Erich Kofler

Schriftführerin:

Katrin Vorhofer

Bei der Sitzung waren 9 Bedienstete der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, 40 Zuhörer und 3 Vertreter der Presse anwesend.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO vom Bürgermeister Gerhard PIRIH für Dienstag, den 09.08.2016 einberufen.

Sämtliche in der Niederschrift erwähnten Anlagen erliegen beim Original.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Bestellung Protokollunterfertiger
- 2 Berichte der Mitglieder des Stadtrates
- 3 Änderung des FLÄWI-Planes Pkt. 1a - 1b/2016; RI Regger Immobilien
- 4 Teilbebauungsplan Rathausmarkt I; RI Regger Immobilien GmbH
- 5 Teilbebauungsplan Rathausmarkt II; RI Regger Immobilien GmbH
- 6 RI Regger Immobilien GmbH, Abschluss eines Tauschvertrages
- 7 Integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung Fachmarktzentrum Kulmax
- 8 Integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung Fachmarktzentrum Drautalcenter III
- 9 Masterplan 10.-Oktober-Straße - Tiroler Straße - Peter-Wunderlich-Straße
- 10 Teilbebauungsplan 10.-Oktober-Straße - Tiroler Straße - Peter-Wunderlich-Straße- Bereich C
- 11 Änderung Teilbebauungsplan Drauweg - Am Waldrand - Hartlieb Gründe
- 12 Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co, Spittal an der Drau, Abschluss eines Grundabtretungsvertrages
- 13 Abtretungen und Übernahmen von Teilflächen in Edling - Karin Kulterer; Erlassung einer Verordnung
- 14 Löschung des Wiederkaufsrechts
Liegenschaft Parzelle 217/16 KG 73404 Edling
- 15 Übernahme einer Teilfläche in der Martennockstraße; Staudacher
- 16 Änderung der Kurzparkzonenverordnung;
Antrag Team Spittal/Team Kärnten
- 17 Grundstücksverkauf Jahnstraße; Gemeindeliegenschaften Nr.: 123/7, EZ 792, Gb 73419 Spittal an der Drau
- 18 Verordnung Wasserbezugsgebühr - Neufestsetzung/Valorisierung
- 19 Teilnahme an einer Klima- und Energiemodellregion Spittal/Seeboden/Lendorf
- 20 IKZ-Projekt "Nockregion, Radwegpflege" Weiterleitung Bedarfszuweisungsmittel
- 21 Ganztägige Schulform an den Spittaler Volksschulen
 - a) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und für Verpflegung)
 - b) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule Ost Spittal an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und für Verpflegung)
- 22 Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten
 - a) Änderung des Punktes II., Abs. 3a Voraussetzungen für die Aufnahme betreffend Begrifflichkeit „Gemeindezugehörigkeit“
 - b) Änderung des Punktes III, Abs. 1 Vorschriften für den Besuch betreffend Abholung des Kindes
 - c) Kindergarten Ost – Pilotprojekt (weitere Vorgehensweise)
 - d) Kindergarten Ost – Festlegung eines Tarifes (Betreuung) für 25 Betreuungsplätze mit einer Öffnungszeit von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr ab dem Kindergartenjahr 2016/17
- 23 Kulturförderungsrichtlinien, Festlegung
- 24 Schloss Porcia; Maßnahmen Brandschutz, Barrierefreiheit
- 25 Fernwärmeanschluss + Heizungseinbau U.v.Cilli-Str. 11/13/15-Auftragsvergabe
- 26 Verlegung der Wegfläche 1183/2 KG Olsach

1 Bestellung Protokollunterfertiger

Berichterstatter: Bürgermeister Gerhard Pirih (SPÖ)

Zur Unterfertigung der Niederschrift vom 09.08.2016 im Sinne des § 45 Abs. 4, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung werden **Gemeinderat Rudolf Rainer (SPÖ)** und **Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)** bestimmt.

2 Berichte der Mitglieder des Stadtrates

A) Stadtrat Ing. Franz Eder – Referent für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung, Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften

a) Stadtrat Ing. Eder berichtet, dass die Bestellung der Generalintendanten der Komödienspiele heute erfolgte. Die Komödienspiele sind sehr gut besucht und auch der Chorwettbewerb war ein voller Erfolg. Das Parkschlössl ist momentan mit Ausstellungen überfüllt. Es gibt derzeit sehr viele Anfragen. Am 04.09.2016 feiert der Verein Historisches Molzbichl sein 30-Jahr-Jubiläum mit einem Pfarrfest. Der Spittaler Kirchtag findet heuer am 13. und 14.08.2016 statt.

Beim Tourismusverband ist zu erwähnen, dass dieser derzeit durch den Stellvertreter, Herrn Daniel Ramsbacher, geführt wird. Es sind zwei Mitarbeiterinnen aufgenommen worden, die bereits vorher in diesem Bereich seitens der Stadtgemeinde tätig waren. Es freut ihn, dass eine große Kundenfrequenz festzustellen ist.

b) Weiters wird angeführt, dass zum ersten Mal ein Bürgerbeteiligungsmodell durchgeführt wurde. Es geht um den Planungsraum Gendarmeriehof Porcia, Kirchgasse, Grebnergasse, Siebenbürgergasse und Ebnergasse, wo die Anrainer und Eigentümer an der Mitwirkung der Gestaltung eingeladen wurden. Ab morgen ist der Link auf der Homepage der Stadtgemeinde freigeschaltet. Die Wünsche werden dann mit dem Arch. DI Gerhard Mitterberger bearbeitet.

Zu den heutigen Tagesordnungspunkten ist anzumerken, dass der Ausschuss für Stadtplanung parteiübergreifend äußerst professionell gearbeitet hat. Er möchte sich bei allen beteiligten Mitgliedern bedanken. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit des Ausschusses und die dort vorgelegten Unterlagen nicht für die Öffentlichkeit angedacht sind. Aus diesem Grund sind die Ausschusssitzungen nicht öffentlich.

Es ist erforderlich, dass Unterlagen seitens der Stadtverwaltung rechtzeitig vorliegen, um seriös darüber beraten zu können und Abläufe somit beschleunigt werden können. Weiters merkt er an, dass es nicht förderlich ist, dass Stellungnahmen nicht rechtzeitig beiliegen.

Er weist auf ein Schreiben einer Initiative hin, in dem die Empörung kundgetan wird, dass die Stadtgemeinde es sich erlaubt in der Sommerpause zu arbeiten, unter dem Vorwand vielleicht etwas vertuschen zu wollen. Zusätzlich verweist er auf einige Stellungnahmen, da diese in den einzelnen Tagesordnungspunkten nicht eingearbeitet wurden. Abschließend weist er darauf hin, dass ein Planungsbeirat installiert wurde, in dem bekannte Städteplaner aus Graz, Salzburg und Spittal vertreten sind.

B) Stadtrat Christian Klammer – Referent für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing

a) Stadtrat Klammer weist darauf hin, dass am 13. und 14.08.2016 mehrere Veranstaltungen stattfinden, nämlich der Spittaler Kirchtag, der Flohmarkt und das Nivea-Familienfest. Weiters wird am 19.08.2016 das „candlelight-shopping trifft Kunsthandwerk“ durchgeführt. Man freut sich auf viele Besucher.

b) Stadtrat Klammer berichtet über das Ergebnis der Großbetriebsprüfung:

Mit Bescheid über einen Prüfungsauftrag wurde die Stadtgemeinde Spittal vom Finanzamt Klagenfurt – Großbetriebsprüfung – im Rahmen einer Außenprüfung für die Zeiträume 2012 bis 2014 geprüft. Gegenstand der Prüfung war:

- Kapitalertragssteuer
- Immobilienertragsteuer
- Abzugsteuer
- Körperschaftssteuer
- Umsatzsteuer
-

Für die Zeiträume 2015 und 2016 gab es einen Nachschauauftrag für folgende Bereiche:

- Immobilienertragsteuer
- Abzugsteuer
- Umsatzsteuer

Die Prüfung wurde am 05.04.2016 begonnen, der Bericht über das Ergebnis der Außenprüfung ist mit 06.07.2016 der Stadtgemeinde übermittelt worden. Die Stadtgemeinde wurde vertreten durch Herrn Mag. Ronald Schwarz – Pöschl & Partner Steuerberatungs-GmbH, Seeboden.

Im Bericht über das Ergebnis der Außenprüfung wurde folgendes angeführt:

„Die Schlussbesprechung entfiel. Auf Grund der abgabenbehördlichen Prüfung ergaben sich keine Änderungen der Besteuerungsgrundlagen.“

C) 1. Vizebürgermeister Peter Neuwirth – Referent für Kommunale Betriebe (Abfallbeseitigung, Wirtschaftshof, Friedhof, Bestattung) und Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien

Der Spittaler Architekt DI Pinteritsch wurde mit der Planung und Ausschreibung der Leistungen rund um den Umbau des Rathauses beauftragt. Die Leistungen laut Einreichplan wurden eruiert und im offenen Verfahren laut Bundesvergabegesetz ausgeschrieben. Die Anbotseröffnung fand am 02.08.2016 statt. Derzeit prüft das Architektenbüro Pinteritsch die Angebote der Professionisten. Der Vergabevorschlag, unter Berücksichtigung der Budgetvorgabe von max. € 500.000, wird bis Ende August vorliegen. Die Vergabe der Professionistenleistungen erfolgt in der Stadtratsitzung am 05.09.2016. Die Arbeiten im Rathaus werden Mitte September durchgeführt. Das Wahllokal im Rathaus wird für die Bundespräsidentenwahl am 02.10.2016 von den Bauarbeiten nicht betroffen sein.

D) Stadtrat Ing. Gritschacher – Referent für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Fäkalienabfuhr, Wasserbau, Straßenbau

Stadtrat Ing. Gritschacher erklärt, dass der Fußweg am Fratres fertiggestellt wurde. LR Köfer hat einen Zuschuss von € 8.000 versprochen und schriftlich zugesichert. Der Radweg St. Peter – Molzbichl war in einem sehr schlechten Zustand. 420 Laufmeter wurden mit Asphaltrecyclingmaterial aufgefüllt.

Die Stadtgemeinde versorgt den Bereich am Goldeck mit einer Wasserversorgung vom Schneeboden. Es ist angedacht, in diesem Bereich 10 Almhütten zu errichten. Derzeit werden drei Hütten versorgt. Er weist darauf hin, dass man eine minimale Schüttung von 0,3 Liter / Sekunde hat und einen Hochbehälter mit 20 Kubikmeter Inhalt. Die Bewilligung wurde 1959 erteilt. Er würde Bürgermeister Gerber mitteilen, dass man derzeit nicht in der Lage ist zusätzliche Trink- und Feuerlöschversorgungsmaßnahmen durchzuführen.

Am Hauptplatz wurden vor der Bäckerei Hattenberger Grabungsarbeiten durchgeführt. Man ist zu der Erkenntnis gekommen, dass dort ein Oberflächenwasserkanal entlang führt. In Zukunft wird dort mit einer größeren Baustelle zu rechnen sein.

Weiters merkt er an, dass auf der Parzelle 1214/9 KG Molzbichl die Errichtung einer Raststation angedacht wird. Die Kosten für die Erweiterung der Wasserleitung bis Rothenthurn würden 1,5 Millionen Euro und für die Zuleitung zur Raststation € 280.000 betragen. Er geht davon aus, dass die Abwasserentsorgung durch eine dezentrale Anlage erfolgen würde.

E) Stadtrat Gerhard Klocker – Referent für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie

a) Nach der Ablehnung des vom Gemeinderat beschlossenen Verlängerungsansuchen der Klima- und Energiemodellregion Spittal um weitere drei Jahre gab es positive Gespräche mit den Nachbargemeinden Seeboden und Lendorf bezüglich einer gemeinsamen Neubewerbung, welche heute unter dem TOP 19 behandelt wird.

b) Nach einem etwas holprigen Start zum Einführungsprozess von ganztägigen Schulformen an den Spittaler Volksschulen, welche auch über die Medien öffentlich kundgemacht wurde, werden nach erfolgter intensiver Kommunikation mit allen Beteiligten (Direktorinnen, Landesschulrat und Gemeinde) ab September 2016 in der Volksschule West 42 Schülerinnen und in der Volksschule Ost 16 Schülerinnen die schulische Ganztagesbetreuung in getrennter Abfolge nutzen.

Das heißt: 2 GTS-Klassen in der VS West und eine Klasse in der VS Ost.

Durch die Annahme der ganztägigen Schulform wird des im Schülerhort Ost 1 Gruppe weniger geben (statt 3 jetzt 2) und im Schülerhort West weiterhin 2 Gruppen.

Im kommenden Schuljahr werden insgesamt 516 Kinder unsere drei Volksschulen besuchen. Davon 130 Erstenklassler. Und das in insgesamt 29 Schulklassen. Insgesamt bedeutet das einen Schülerrückgang von 20 Schülern gegenüber dem Vorjahr.

F) 2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder – Referent für Jugend, Sport, Soziales (Gesundheit, Familie, Generationen, Integration)

Vizebürgermeister Ing. Unterrieder lädt zu den 3. Spittaler Kindersporttagen ein, welche von 22.08. – 24.08.2016 stattfinden werden. Es können wieder verschiedene Sportarten ausprobiert werden. Mitmachen können Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren. Der Selbstkostenbeitrag beträgt €35,- und beinhaltet dreimal Mittagessen sowie eine Ausflug ins Strandbad.

G) Bürgermeister Gerhard Pirih – Referent für Verwaltung, Personal, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Betriebs GmbH, IMMO Stadtgemeinde Spittal an der Drau KG

a) Bezugnehmend auf den von der politischen Fraktion FPÖ Spittal bei der Gemeinderatsitzung am 28.06.2016 eingebrachten Antrag - Baumschnitt in der 10. Oktober-Straße - bringe ich als Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass der Baumschnitt in der 10.-Oktober-Straße im Bereich der Wohnhäuser 15, 17, 19, 21, 27 und 29 vom Wirtschaftshof – Park- und Gartenanlagen - ordnungsgemäß durchgeführt und zum Abschluss gebracht wurden.

b) Weiters werden die Mitglieder des Stadtrates darauf hingewiesen, dass die nächste Sitzung am 05.09.2016 stattfinden wird.

3 Änderung des FLÄWI-Planes Pkt. 1a – 1b/2016; RI Regger Immobilien

Berichterstatter: Gemeinderat LAbg. Christoph Staudacher (FPÖ)

Mit Schreiben vom 10.03.2016 an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3 – Fachliche Raumordnung wurde die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens für nachstehende Widmungspunkte beantragt:

1a/16 RI Regger Immobilien GmbH, Burgplatz 6, 9800 Spittal an der Drau
Umwidmung der Parz.Nr. 1229, 139/2, 1228, 139/3, 139/4, .347 und .103 je
KG Spittal an der Drau von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine
Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet im Ausmaß von ca. 1.160 m².

1b/16 RI Regger Immobilien GmbH, Burgplatz 6, 9800 Spittal an der Drau
Umwidmung der Parz.Nr. .80/2, .81, 141 und 1229 je KG Spittal an der Drau
von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine
Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 69 m².

Das Ergebnis der Vorprüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 wurde mit Schreiben vom 11.05.2016 übermittelt und wurde dem Ausschuss in seiner Sitzung vom 02.06.2016 zur Kenntnis gebracht. Der Ausschuss hat einhellig die Kundmachung der oben angeführten FLÄWI-Änderungspunkte befürwortet.

Während der Kundmachungsfrist vom 02.06.2016 bis 30.06.2016 langten bei der Stadtgemeinde nachstehende Stellungnahmen ein:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.06.2016:

Es sind keine Interessen des Land Kärnten betroffen, da die Aufschließung über das öffentliche Wegenetz der Stadtgemeinde Spittal erfolgt. Daher besteht gegen die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes kein Einwand.

Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 06.06.2016:

Die betr. Grundparzellen befinden sich im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde. Naturgefahren durch Wildbäche, Lawinen, Rutschungen und Steinschlag sind in diesem Bereich nicht erkennbar.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 14.06.2016:

Es besteht kein Einwand. Auf Dienstbarkeiten, Leitungsrechte sowie auf die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände ist im Zuge von Bauverfahren bzw. Bautätigkeiten entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabt. Schall und Elektrotechnik vom 22.06.2016:

Auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke sind gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabt. Wasserwirtschaft Spittal vom 28.06.2016:

Wasserwirtschaftliche Interessen sowie schutzwasserbauliche Aspekte der Bundeswasserbauverwaltung werden nicht berührt. Die Änderungen zum Flächenwidmungsplan können daher aus der Sicht der Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Spittal zur Kenntnis genommen werden.

Bezirkshauptmannschaft Spittal, Bereich 8 Land- und Forstwirtschaft vom 21.07.2016:

Gegen die Abänderung besteht kein Einwand, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 01.08.2016 mit dieser Angelegenheit befasst.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

**Umwidmung der Parz.Nr. 1229, 139/2, 1228, 139/3, 139/4, .347 und .103 je
KG Spittal an der Drau von derzeit Verkehrsflächen – allgemeine
Verkehrsfläche in Bauland – Geschäftsgebiet im Ausmaß von ca. 1.160 m²**

(Widmungspunkt 1a/16)

und

Umwidmung der Parz.Nr. .80/2, .81, 141 und 1229 je KG Spittal an der Drau von derzeit Bauland – Geschäftsgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche im Ausmaß von ca. 69 m² (Widmungspunkt 1b/16).

4 Teilbebauungsplan Rathausmarkt I; RI Regger Immobilien GmbH

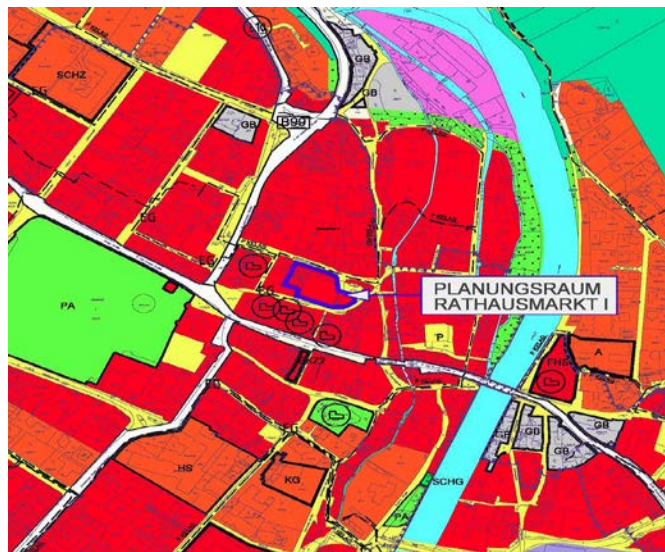
Berichterstatter: Gemeinderätin Andrea Oberhuber (SPÖ)

Die Lagler, Wurzer, & Knappinger Ziviltechniker GmbH hat im Auftrag der RI Regger Immobilien GmbH und in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Teilbebauungspläne Rathausmarkt ausgearbeitet.

Rathausmarkt I:

Der Planungsraum zählt in der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu einem innerstädtischen Sanierungsgebiet innerhalb des Stadtkerngebietes. Der ehemalige Rathausmarkt mit seinen angrenzenden Objekten soll bis auf die Tiefgarage abgetragen und durch eine zeitgemäße Bebauung wieder belebt werden.

Geplant ist eine innerstädtische Bebauung, die durch ihre Strukturierung und Anordnung eine fußläufige und visuelle Durchlässigkeit zwischen Bernhard-Parkplatz und Hauptplatz schafft. Hinsichtlich der Nutzung ist eine hohe städtische Diversität von Einzelhandel, Dienstleister, Büro- und Wohnnutzung vorgesehen, wobei die geplante Verkaufsfläche des Einzelhandels über 600 m² liegt. Mit dem Teilbebauungsplan soll die rechtliche Umsetzung des diskutierten Projektes ermöglicht werden.



(Bild: Planungsraum laut Teilbebauungsplan)

Die Stellungnahmen des Planungsbeirates (25.05.2016 und 15.06.2016) und des Ausschusses vom 30.06.2016 wurden in den Teilbebauungsplan wie folgt eingearbeitet:

Teilbebauungsplan Rathausmarkt I mit Anpassungen zu Stand 27.04.2016 inkl. Ausschuss vom 30.06.2016:

- Reduktion der max. Höhen von absolut 585 auf 582 (höchster Punkt westlicher Baukörper, inklusive technischer Aufbauten bzw. bauliche Anlagen)
- Reduktion der Gebäudehöhe des östlichen Baukörpers von 582 auf 580 (inklusive technischer Aufbauten bzw. bauliche Anlagen)
- Anpassung der Baulinie entlang der südlichen Grundstücksgrenze - 10 m von der Bestandsbebauung (165 cm Rücksprung lt. Skizze)
- Anpassung der Baulinie im Nordosten des östlichen Baukörpers auf Basis Planungsentwurf (Rücksprung der Fassade zum Straßenraum und Nachbargebäude)
- Anpassung der Stellplatzverordnung
- Stellungnahme Planungsbeirat im Zuge der Einreichung
- Höhenkontrolle durch Vermesser (in den Erläuterungen)
- Höhenfixpunkte (Schloss und Rathaus) sind vom Vermesser zu bestätigen (in den Erläuterungen)

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung vom 30.06.2016 einstimmig die Kundmachung des Teilbebauungsplanes beschlossen.

Der Teilbebauungsplan Rathausmarkt I wurde in der Zeit vom 01.07.2016 bis 29.07.2016 kundgemacht.

Während der Kundmachungsfrist sind nachstehende Einwendungen eingelangt:

Initiative Denkmalschutz – Verein für den Schutz bedrohter Kulturgüter, 1090 Wien, vom 29.07.2016 (Email)

Unser Verein Initiative Denkmalschutz erhebt Einspruch gegen den Teilbebauungsplan Rathausmarkt I und II. Wir empfehlen die Erhaltung des Tischlereiensambles in der Bernhardtgasse 3 und 3a.

Einwendung vom 29.07.2016 (Bewohner aus der Liesersteggasse und Bernhardtgasse):

Erst gestern haben wir vom Entwurf für den Teilbebauungsplan Rathausmarkt I und II Kenntnis erhalten und Einsicht nehmen können.

Aus diesen spärlichen Unterlagen geht für uns nicht hervor, welche Bebauungsmaßnahmen dadurch ermöglicht werden würden. Deshalb müssen wir quasi prophylaktisch zur Wahrung allenfalls nicht auszuschließender Beeinträchtigungen unserer Anrainerinteressen das vorgelegte Konzept vorsichtshalber **beeinspruchen**.

Wir fordern, in die weitere Projektentwicklung die allenfalls betroffenen Anrainer – im Sinne der kolportiert gewünschten Bürgerbeteiligung – einzubinden und fordern dazu geeignete Maßnahmen.

Es geht nicht an, über die Köpfe engagierter Bürger einerseits und offensichtlich betroffener Anrainer (Personalunion möglich) andererseits, zu versuchen, diese uninformiert vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Roswitha Oberlercher (Villa Nova Errichtungs GmbH) vom 29.07.2016:

In außen bezeichneter Bausache haben die Einschreiter der RA Dr. Franz P. Oberlercher & Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-gesellschaft m.b.H, Bernhardtgasse 4/I, 9800 Spittal/Drau, Vertretungsvollmacht erteilt. Erklärend wird ausgeführt, dass die Einschreiterin, Frau Mag. Roswitha Oberlercher, Rechtsfolgerin der Villa Nova Einrichtungs GmbH und in dieser Eigenschaft außerbücherliche Miteigentümerin und Mitbesitzerin der Liegenschaft EZ 520 GB 73419 Spittal/Drau ist.

Die Einschreiter sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 520 GB 73419 Spittal/Drau mit dem Grundstück .560 und dem Objekt Bernhardtgasse 4, 9800 Spittal/Drau.

Sie erheben gegen die kundgemachten Teilbebauungspläne „Rathausmarkt I“, ZL: 2.310/2016-WoGu/KE, und „Rathausmarkt II“, ZL: 2-0310/2016-WoGu/KE, fristgerecht

EINWENDUNGEN

Mit den aufgelegten Teilbebauungsplänen werden die gemäß Kärntner Bauvorschriften festgelegten Abstandsregelungen aufgehoben.

Ohne zu verkennen, dass im betreffenden Planungsraum Objekte ohne bzw. ohne vollständige Berücksichtigung der nach den Kärntner Bauvorschriften geltenden Abstandsregelungen errichtet sind, ist **in Verbindung mit der beabsichtigten Bebauung** und insbesondere rücksichtlich der vorgesehenen GFZ, die uneingeschränkte und generelle Aufhebung der Abstandsregelungen nach Kärntner Bauvorschriften nicht sachgemäß. In Anbetracht der beabsichtigten Bebauung mit der Anzahl der Geschoßen und der damit einhergehenden Höhe der aufgrund dieser Teilbebauungspläne möglichen Baukörper stellt die Aufhebung zur Verringerung der Abstandsflächen zum Nachbarschaftsgrundstück bis auf „0“ – einen unzulässigen Eingriff in die subjektiv öffentlichen Rechte der Anrainer und Nachbarn dar. Diese generelle und undifferenzierte Aufhebung der Abstandsregelungen führt insbesondere zu einem unzulässigen Eingriff in das Grundrecht des Eigentums der Anrainer.

Aufgrund der gerade durch die Bebauungspläne möglichen Geschoßanzahl und somit der durch die Bebauungspläne ermöglichten Bauhöhe müssten, um massive eigentumsschädliche Schattenbildung auf den benachbarten Grundstücken in einem erträglichen Maß zu halten, die Abstandsflächen anstatt verringert vielmehr vergrößert werden.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 01.08.2016 mit dieser Angelegenheit befasst und die eingelangten Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Verordnung eines Teilbebauungsplanes Rathausmarkt I laut zeichnerischer Darstellung und textlicher Verordnung mit Erläuterung vom 29.06.2016.

(Anlage A)

5 Teilbebauungsplan Rathausmarkt II; RI Regger Immobilien GmbH

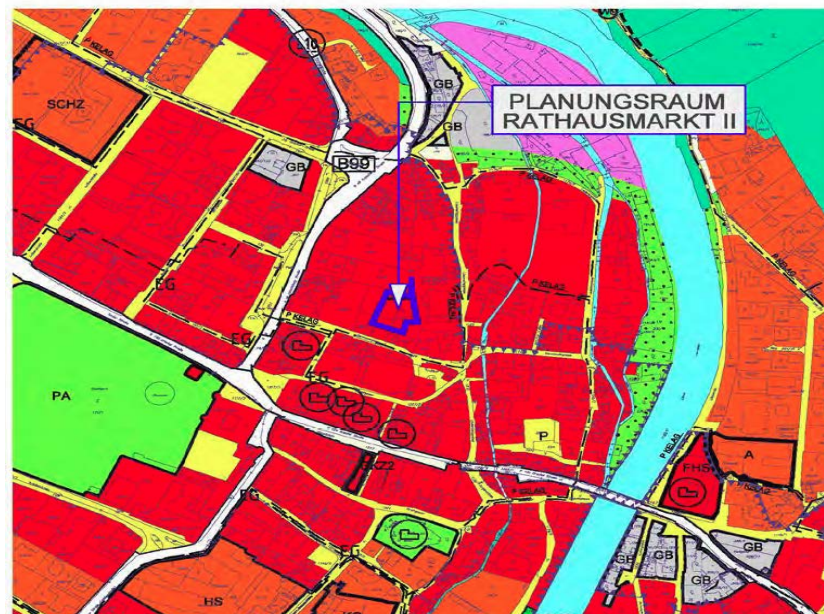
Berichterstatter: Gemeinderat Ing. Hermann Bärntatz (NEOS)

Die Lagler, Wurzer, & Knappinger Ziviltechniker GmbH hat im Auftrag der RI Regger Immobilien GmbH und in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau die Teilbebauungspläne Rathausmarkt II ausgearbeitet.

Der Planungsraum zählt in der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu einem innerstädtischen Sanierungsgebiet. Die bestehenden Objekte sollen abgetragen und durch einen Neubau ersetzt werden. Konkrete Bauprojekte sind noch nicht vorhanden. Insofern werden allgemeine Rahmenbedingungen für die zukünftige innerstädtische Bebauung vorgegeben, die eine ortsverträgliche Bebauung sicherstellen.

Der Planungsraum liegt östlich des Bernhardt-Parkplatzes und wird über die Bernhardtgasse im Süden aufgeschlossen. Die Bestandsbebauung stammt aus der Gründerzeit, welche abgetragen und durch einen Neubau ersetzt werden soll.

Der Planungsraum ist vollflächig als „Bauland Geschäftsgebiet“ gewidmet. Die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist vor Ort gegeben. Der Standort ist als innerstädtischer Entwicklungsraum für zentralörtliche Einrichtungen und für eine Wohnnutzung anzusehen.



(Bild: Planungsraum laut Teilbebauungsplan)

Die Stellungnahmen des Planungsbeirates (25.05.2016 und 15.06.2016) und des Ausschusses vom 30.06.2016 wurden in den Teilbebauungsplan wie folgt eingearbeitet:

Teilbebauungsplan Rathausmarkt II mit Anpassungen zu Stand 27.04.2016 inkl. Ausschuss vom 30.06.2016:

- Änderung Planungsbeirat (mit dem Baukörper nach Süden rücken und Straßenraum bilden) Siehe Plan! Planungsraum wird vergrößert.
- Stellungnahme Planungsbeirat im Zuge der Einreichung
- Anpassung der Stellplatzverordnung

Der Teilbebauungsplan Rathausmarkt II wurde in der Zeit vom 01.07.2016 bis 29.07.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind nachstehende Einwendungen eingelangt:

Initiative Denkmalschutz – Verein für den Schutz bedrohter Kulturgüter, 1090 Wien, vom 29.07.2016 (Email)

Unser Verein Initiative Denkmalschutz erhebt Einspruch gegen den Teilbebauungsplan Rathausmarkt I und II. Wir empfehlen die Erhaltung des Tischlereiensambles in der Bernhardtgasse 3 und 3a.

Einwendung vom 29.07.2016 (10 Bewohner aus der Liesersteggasse und Bernhardtgasse):

Erst gestern haben wir vom Entwurf für den Teilbebauungsplan Rathausmarkt I und II Kenntnis erhalten und Einsicht nehmen können.

Aus diesen spärlichen Unterlagen geht für uns nicht hervor, welche Bebauungsmaßnahmen dadurch ermöglicht werden würden. Deshalb müssen wir quasi prophylaktisch zur Wahrung allenfalls nicht auszuschließender Beeinträchtigungen unserer Anrainerinteressen das vorgelegte Konzept vorsichtshalber **beeinspruchen**.

Wir fordern, in die weitere Projektentwicklung die allenfalls betroffenen Anrainer – im Sinne der kolportiert gewünschten Bürgerbeteiligung – einzubinden und fordern dazu geeignete Maßnahmen.

Es geht nicht an, über die Köpfe engagierter Bürger einerseits und offensichtlich betroffener Anrainer (Personalunion möglich) andererseits, zu versuchen, diese uninformatiert vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Dr. Franz P. Oberlercher und Mag. Roswitha Oberlercher (Villa Nova Errichtungs GmbH) vom 29.07.2016:

In außen bezeichneter Bausache haben die Einschreiter der RA Dr. Franz P. Oberlercher & Mag. Gustav H. Ortner Rechtsanwalts-gesellschaft m.b.H, Bernhardt-gasse 4/I, 9800 Spittal/Drau, Vertretungsvollmacht erteilt. Erklärend wird ausgeführt, dass die Einschreiterin, Frau Mag. Roswitha Oberlercher, Rechtsfolgerin der Villa Nova Einrichtungs GmbH und in dieser Eigenschaft außerbücherliche Miteigentümerin und Mitbesitzerin der Liegenschaft EZ 520 GB 73419 Spittal/Drau ist.

Die Einschreiter sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 520 GB 73419 Spittal/Drau mit dem Grundstück .560 und dem Objekt Bernhardt-gasse 4, 9800 Spittal/Drau.

Sie erheben gegen die kundgemachten Teilbebauungspläne „Rathausmarkt I“, ZL: 2.310/2016-WoGu/KE, und „Rathausmarkt II“, ZL: 2-0310/2016-WoGu/KE, fristgerecht

EINWENDUNGEN

Mit den aufgelegten Teilbebauungsplänen werden die gemäß Kärntner Bauvorschriften festgelegten Abstandsregelungen aufgehoben.

Ohne zu verkennen, dass im betreffenden Planungsraum Objekte ohne bzw. ohne vollständige Berücksichtigung der nach den Kärntner Bauvorschriften geltenden Abstandsregelungen errichtet sind, ist **in Verbindung mit der beabsichtigten Bebauung** und insbesondere rücksichtlich der vorgesehenen GFZ, die uneingeschränkte und generelle Aufhebung der Abstandsregelungen nach Kärntner Bauvorschriften nicht sachgemäß. In Anbetracht der beabsichtigten Bebauung mit der Anzahl der Geschoßen und der damit einhergehenden Höhe der aufgrund dieser Teilbebauungspläne möglichen Baukörper stellt die Aufhebung zur Verringerung der Abstandsflächen zum Nachbarschaftsgrundstück bis auf „0“ – einen unzulässigen Eingriff in die subjektiv öffentlichen Rechte der Anrainer und Nachbarn dar. Diese generelle und undifferenzierte Aufhebung der Abstandsregelungen führt insbesondere zu einem unzulässigen Eingriff in das Grundrecht des Eigentums der Anrainer.

Aufgrund der gerade durch die Bebauungspläne möglichen Geschoßanzahl und somit der durch die Bebauungspläne ermöglichten Bauhöhe müssten, um massive eigentumsschädliche Schattenbildung auf den benachbarten Grundstücken in einem erträglichen Maß zu halten, die Abstandsflächen anstatt verringert vielmehr vergrößert werden.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 01.08.2016 mit dieser Angelegenheit befasst und die eingelangten Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister verlässt um 20:09 Uhr die Sitzung. Den Vorsitz übernimmt Vizebürgermeister Neuwirth. Der Bürgermeister nimmt um 20:10 Uhr wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **mehrstimmig mit 7 Stimmenthaltungen** (StR Ing. Eder, GR Unterguggenberger, GR DI (FH) Sommerregger, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Samobor, GR Seebacher, GR Tiefenböck) nachfolgenden **Beschluss**:

Verordnung eines Teilbebauungsplanes Rathausmarkt II laut zeichnerischer Darstellung und textlicher Verordnung mit Erläuterung vom 27.06.2016

6 RI Regger Immobilien GmbH, Abschluss eines Tauschvertrages

Berichterstatter: Gemeinderätin Almut Smoliner (SPÖ)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 2.2.2016 grundsätzlich die Unterstützung des Projektes Rathausmarkt neu zur Aktivierung des Stadtkerns und den Tausch von Grundflächen beschlossen. Es ist zum einen eine räumliche Vergrößerung der öffentlich zugänglichen Bereiche und zum anderen eine besondere Gestaltung der Bebauung vorgesehen.

Zur Umsetzung sind zur Widmung und Bebauungsplanung auch der Abschluss von Verträgen und die Auflassung von öffentlichem Gut erforderlich.

Nunmehr liegen der Vermessungsplan des DI Dr. Abwerzger und Vertragsentwürfe des Notars Dr. Bäck vor.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau tritt zur besseren Bebauung Grundflächen im Ausmaß von insgesamt 720 m² an die RI Regger GmbH ab und erhält im Gegenzug Flächen im gleichen Ausmaß von 720 m². Die flächengleichen Tauschobjekte werden als wertgleich betrachtet, sodass keine Ausgleichszahlung vereinbart wird. Auf bestimmten Flächen wird der Stadtgemeinde für den öffentlichen Zugang die Dienstbarkeit eingeräumt. Im Gegenzug verpflichtet sich die Stadtgemeinde diese Flächen auf ihre Kosten zu pflegen.

Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der RI Regger Immobilien GmbH. Der Vertrag wird erst rechtswirksam, wenn die Umwidmung, der Teilbebauungsplan und die Baubewilligung rechtskräftig sind.

Gemeinderat Mathiesl und Gemeinderat Grote verlassen um 20:22 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgende **Beschlüsse**:

- 1. Abschluss eines Tauschvertrages auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günter Abwerzger vom 9.6.2016, GZ 10123/15 und des Vertragsentwurfes vom 15.6.2016 des Notars Dr. Erfried Bäck zwischen der Stadtgemeinde Spittal an der Drau und der RI Regger Immobilien GmbH mit Einräumung einer Dienstbarkeit**
- 2. Gemäß der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günter Abwerzger vom 9.6.2016, GZ 10123/15 werden Trennstücke abgetreten und aus dem öffentlichen Gut entwidmet und es werden Trennstücke übernommen und als öffentliches Gut gewidmet.
Erlassung einer Verordnung**

V e r o r d n u n g

Zahl: 01-1310/RE/2016

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 09.08.2016 betreffend den Bereich östlichen des Rathauses mit der Trennstücke in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen werden und Trennstücke aus dem öffentlichen Gut entlassen werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Trennstücke die gemäß der Vermessungsurkunde des DI Dr. Günter Abwerzger vom 9.6.2016, GZ 10123/15 ausgewiesen sind werden in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen und als öffentliches Gut gewidmet und es werden gemäß dieser Vermessungsurkunde auch Trennstücke aus dem öffentlichen Gut abgetreten und entwidmet.

§ 2

Die Vermessungsurkunde des DI Dr. Günter Abwerzger vom 9.6.2016, GZ 10123/15 bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Spittal an der Drau, am 10.08.2016

Der Bürgermeister

Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 10.08.2016

Abgenommen am: 24.08.2016

7 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Fachmarktzentrum Kulmax

Berichterstatter: Gemeinderat Dr. Adolf Lackner (SPÖ)

Die Lagler, Wurzer, & Knappinger Ziviltechniker GmbH hat im Auftrag der Kulmax GmbH (Dr. Andreas Kulmitzer) den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan „Fachmarkt-zentrum Kulmax“ ausgearbeitet.

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der Landesstraße LB 100 – „Villacher Straße“ östlich der St.-Sigmund-Straße und südlich der Krieselsdorfer Straße an der östlichen Stadteinfahrt.



(Bild: Planungsraum lt. Teilbebauungsplan Stand 10.05.2016)

Diese Angelegenheit wurde bereits in den Ausschusssitzungen vom 30.03.2016 und 02.06.2016 beraten. In der Ausschusssitzung vom 02.06.2016 wurde mehrheitlich die Kundmachung im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren beschlossen.

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Fachmarktzentrum Kulmax wurde in der Zeit vom 02.06.2016 bis 30.06.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.06.2016:

Es sind keine Interessen des Land Kärnten betroffen, da die Aufschließung über das öffentliche Wegenetz der Stadtgemeinde Spittal erfolgt. Daher besteht gegen die geplante Änderung kein Einwand.

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 06.06.2016:

Die betr. Grundparzellen befinden sich im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde. Naturgefahren durch Wildbäche, Lawinen, Rutschungen und Steinschlag sind in diesem Bereich nicht erkennbar. Der Verordnungsentwurf wird daher h.o. zur Kenntnis genommen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 14.06.2016:

Es besteht kein Einwand. Auf Dienstbarkeiten, Leitungsrechte sowie auf die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände ist im Zuge von Bauverfahren bzw. Bautätigkeiten entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabt. Schall und Elektrotechnik vom 22.06.2016:

Auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke sind gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabt. Wasserwirtschaft Spittal vom 28.06.2016:

Wasserwirtschaftliche Interessen sowie schutzwasserbauliche Aspekte der Bundeswasserbauverwaltung werden nicht berührt. Die Änderungen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan können daher aus der Sicht der Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Spittal zur Kenntnis genommen werden.

**Werner Beck, Hauptplatz 5, 9800 Spittal an der Drau
Mathias Hartlieb, Schüttbach 15, 9800 Spittal an der Drau
David Tschikof, Hauptplatz 3, 9800 Spittal an der Drau**

Josef Aichholzer/VIF-Zack, Ortenburger Straße 2, 9800 Spittal an der Drau
Eingabe vom 29.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nach Einsichtnahme in die in der Kundmachung befindlichen Unterlagen möchte ich folgenden Einwand vorbringen:

1.) Das Ansuchen widerspricht dem derzeit gültigen ÖEK 2003:

Das ÖEK 2015 ist ja bekanntlich rechtswidrig und somit aufzuheben. Somit gilt nach wie vor das ÖEK 2003. Dieses sieht wie folgt vor (Auszug):

Maßnahmen:

- Keine weitere EKZ-I-Widmung östlich der Lieser.
- EKZ-II-Widmungen im Edlinger Bereich nur für Autohäuser, Baustoff-, Maschinenhandel und Möbelbranche

Das Ansuchen widerspricht den o.g. Punkten und wäre daher nicht zulässig. Vor Kundmachung müsste ein ÖEK in Kraft sein, die ein solches Begehren zulässt.

Die Kundmachung ist daher rechtswidrig und stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar!
 Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten!

2.) Maximales Kaufkraftpotenzial:

60 Mio EUR (bei einem Einzugsbereich von 73.600 Menschen – ohne Bezirk Tamsweg) bei einer Bevölkerungsentwicklung in der Zeit von 2001 bis 2015 mit -5,7%

Verkaufsflächen im Zentrum: 12.653 m² (60,7%) - 3.300 m² = 9.353m² (44,9%)

Verkaufsflächenaußerhalb: 8.182 m² (39,3%) + 3.300 m² = 11.482m² (55,1%)

Anteil des Projekts am Stadtkerngebiet: 24,8% (gesamten Verkaufsflächen)

Abdeckung des Bereichs: 82% steigt auf 96% (Grundlage zus. Verkaufsfläche und Umsatz pro m²)

Fazit:

Die Abdeckung im Segment Bekleidung und Schuhe ist mit 82% schon jetzt sehr stark abgedeckt. Ein Anstieg auf 96% ist nur dann möglich, wenn sich im gesamten Einzugsgebiet (73.600 Menschen) keine weiteren Bekleidungsgeschäfte befinden (Obervellach, Winklern, etc.) und nur 4% (2.944 Menschen) ihre Bekleidung außerhalb des Einzugsgebietes (Villach, Urlaub, etc.) oder über das Internet (Zalando, etc.) kaufen. Ansonsten beginnen die Bekleidungsgeschäfte in der Innenstadt zu sterben, da mehr als 100% nicht möglich ist. Dazu kommt, dass sich nach der jetzigen Demografie (-5,7% in 14 Jahren) die noch verbleibenden 4% in spätestens 10 Jahren amortisieren. Das heißt ohne Zutun sind wir in 10 Jahren auf 100%!!

Die Dominanz des Zentrums in diesem Segment liegt derzeit noch bei etwa 60%. Bei Projektrealisierung sinkt dieser Anteil auf 52%. Damit bleibt das Zentrum ganz knapp noch dominant. Aber nur unter der Prämisse, dass kein Geschäft im Zentrum zusperrt. Nimmt man den „worst case“ Fall, gleich viel Verkaufsflächen sperren im Zentrum zu, so sinkt der Wert auf etwa 45%. Der Mittelwert liegt bei 48,5%. Man kann also sagen, dass es mehr als wahrscheinlich ist, dass das Zentrum seine Dominanz verliert. Dazu kommen noch höhere Mieten und kleinere, verbaute und damit unwirtschaftlichere Flächen im Zentrum.

Zusammengefasst bedeutet dies eine eklatante Beschleunigung des Sterbens der Innenstadt. Dazu kommt, dass bei kleinen Geschäften pro m² mehr Angestellte gebraucht werden als bei großen Flächen. Spittal verliert damit noch zusätzlich, zum Wegfall des Baumaxx, weitere Arbeitsplätze!!

Zudem ist das Ihnen vorliegende Gutachten, welches von der Firma „kulMAX GmbH“ in Auftrag gegeben wurde und von der Firma „STANDORT+MARKT Beratungsgesellschaft mbH“ vom Februar 2016 mit der Nummer „4244ROGA“ erstellt wurde, mit unrichtigen Zahlen hinterlegt. So ist die Firma „C&A“ unter der Rubrik „Wichtigste Betriebe“ auf Seite 13 angeführt und fließt in die Bewertungszahlen mit ein. Der Betrieb hat jedoch im Dezember 2015 geschlossen. Die Verkaufsfläche hat also als leerstehend zu gelten. Im Gutachten auf Seite 19 ist eine Übersicht der leerstehenden Geschäftsflächen der Innenstadt abgebildet. Hier ist der gesamte Rathausmarkt als nicht leerstehend gekennzeichnet, genauso wie das Unternehmen C&A im Stadtparkcenter und Geschäftslokale in der Mozartstraße. Zusammen sind das rund 3000 Quadratmeter Leerstand, welcher nicht erfasst wurde.

Weil der Beschluss der Gemeinde auf unrichtig vorgelegten Zahlen basiert, erhebe ich Einspruch.

Ich ersuche um entsprechende Berücksichtigung und vorgehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Mag. (FH) Natascha Brussilowski, Hauptstraße 61, 9871 Seeboden
Nicole Sagmeister, Am Anger 2, 9812 Pusarnitz
Stefan Roppatsch, Flurweg 3, 9871 Seeboden

Drei Eingaben mit Datum vom 30.06.2016 mit jeweils gleichem Inhalt:

Nach Einsichtnahme in der Kundmachung befindlichen Unterlagen möchte ich folgenden Einwand vorbringen:

1.) Das Ansuchen widerspricht dem derzeit gültigen ÖEK 2003:

Das ÖEK 2015 ist ja bekanntlich rechtswidrig und somit aufzuheben. Somit gilt nach wie vor das ÖEK 2003. Dieses sieht wie folgt vor (Auszug):

Maßnahmen:

- Keine weitere EKZ-I-Widmung östlich der Lieser.
- EKZ-II-Widmungen im Edlinger Bereich nur für Autohäuser, Baustoff-, Maschinenhandel und Möbelbranche.

Das Ansuchen widerspricht den o.g. Punkten und wäre daher nicht zulässig. Vor Kundmachung müsste ein ÖEK in Kraft sein, die ein solches Begehren zulässt.

Die Kundmachung ist daher rechtswidrig und stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar!

2.) Maximales Kaufpotenzial

60 Mio EUR (bei einem Einzugsbereich vom 73.600 Menschen – ohne Bezirk Tamsweg) bei einer Bevölkerungsentwicklung in der Zeit vom 2001 bis 2015 mit -5,7%

Verkaufsflächen im Zentrum: $12.653\text{m}^2 (60,7\%) - 3.300\text{m}^2 = 9.353\text{m}^2 (44,9\%)$

Verkaufsflächen außerhalb : $8.182\text{m}^2 (39,3\%) + 3.300\text{m}^2 = 11.482\text{m}^2 (55,1\%)$

Anteil des Projekts am Stadtkerngebiet: 24,8 (gesamten Verkaufsflächen)

Abdeckung des Bereichs: 82% steigt auf 96% (Grundlage zus. Verkaufsfläche und Umsatz pro m²)

Fazit:

Die Abdeckung im Segment Bekleidung und Schuhe ist mit 82% schon jetzt sehr stark abgedeckt. Ein Anstieg auf 96% ist nur dann möglich, wenn sich im gesamten Einzugsgebiet (73.600 Menschen) keine weiteren Bekleidungsgeschäfte befinden (Obervellach, Winklern, etc.) und nur 4% (2.944 Menschen) ihre Bekleidung außerhalb des Einzugsgebietes (Villach, Urlaub, etc.) oder über das Internet (Zalando, etc.) kaufe. Ansonsten beginnen die Bekleidungsgeschäfte in der Innenstadt zu sterben, da mehr als 100% nicht möglich ist. Dazu kommt, dass sich nach der jetzigen Demografie (-5,7% in 14 Jahren) die noch verbleibenden 4% in spätestens 10 Jahren amortisieren. Das heißt ohne Zutun sind wir in 10 Jahren auf 100%!!

Die Dominanz des Zentrums in diesem Segment liegt derzeit noch bei etwa 60%. Bei Projektrealisierung sinkt dieser Anteil auf 52%. Damit bleibt das Zentrum ganz knapp noch dominant. Aber nur unter der Prämisse, dass kein Geschäft im Zentrum zusperrt. Nimmt man den „worst case“ Fall, der gleich viel Verkaufsflächen sperren im Zentrum zu, so sinkt der Wert auf etwa 45%. Der Mittelwert liegt bei 48,5%. Man kann also sagen, dass es mehr als wahrscheinlich ist, dass das Zentrum eine Dominanz verliert. Dazu kommen noch höhere Mieten und kleinere, verbaute und damit unwirtschaftlichere Flächen im Zentrum.

Zusammengefasst bedeutet dies eine eklatante Beschleunigung des Sterbens der Innenstadt. Dazu kommt, dass bei kleinen Geschäften pro m² mehr Abgestellte gebraucht werden als bei großen Flächen. Spittal verliert damit noch zusätzlich, zum Wegfall des Baumaxx, weitere Arbeitsplätze!!

Unter anderem betrifft dies auch meinen Arbeitsplatz!!!

Ich ersuche um entsprechende Berücksichtigung und Vorgehen gem. den rechtlichen Bestimmungen und verbleibe.

NEOS und Die Grünen vom 30.06.2016:

Nachweis des berechtigten Interesses:

Als gewählte Parteien zum Spittaler Gemeinderat umfasst unsere Interessensphäre das gesamte Spittaler Gemeindegebiet (und natürlich auch darüber hinaus). Dazu kommt, dass wir wie im Wahlkampf versprochen die Interessen der Spittaler Innenstadt unterstützen und aus diesem Grund gegen jedes zusätzliche Einkaufszentrum (auch Umnutzung bestehenden Einkaufszentren) sind. Daraus ergibt sich eindeutig ein berechtigtes Interesse. Des Weiteren kommt dazu, dass es hier auch um die Klärung der Gültigkeit des ÖEK 2016 geht, bei dem es sich um ein klassisches begründetes Interesse einer Partei zum Spittaler Gemeinderat handelt.

Vorbringen:

Örtliches Entwicklungskonzept:

Zurzeit herrscht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine undurchsichtige rechtliche Situation. Im April 2016 wurde ein ÖEK erlassen, das von der Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten als gesetzwidrig eingestuft wurde. Im Zuge dessen wurde die Stadtgemeinde mit der rechtlichen Sanierung beauftragt (bis dato ist dies nicht erfolgt). Damit ist das ÖEK rechtswidrig zustande gekommen. In Österreich gilt für Gesetze und Verordnungen das „Fehlerkalkül der Rechtsordnung“. Da das ÖEK aber keine Verordnung ist, fällt es nicht darunter. Zumindest ist nicht klar, welches ÖEK derzeit gilt. So lange diese rechtliche Unsicherheit nicht behoben ist, kann aus unserer Sicht im Bereich der Raumordnung **keine** Entscheidung mehr getroffen werden.

Wir möchten noch darauf hinweisen, sollte sich im nach hinein herausstellen, dass der Teilbebauungsplan nicht hätte erlassen werden dürfen (der Teilbebauungsplan widerspricht dem ÖEK 2003), kommen Amtshaftungsklagen in Millionenhöhe auf die Stadtgemeinde zu.

Gutachten:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 04.03.1999 GZ: 98/06/0110 festgehalten, dass ein Gutachten schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein, sowie den Denkgesetzen entsprechen muss. Sollte dies nicht der Fall sein, handelt es sich nicht um ein Gutachten und es hat bei der Entscheidungsfindung der Behörde unberücksichtigt zu bleiben. Das dem Teilbebauungsplan zu Grunde liegende Gutachten führt über viele Seiten sehr detailliert die negative Auswirkung des Fachmarktzentums auf die Spittaler Innenstadt aus. Die Schlussfolgerung geht jedoch gar nicht darauf ein und bescheinigt dem Bauvorhaben einen nur sehr geringen (vertretbaren) Einfluss auf die Innenstadt. Damit hat die Schlussfeststellung keinen Bezug zum Gutachten im Engeren Sinn. Das Gutachten ist somit weder schlüssig, noch nachvollziehbar, noch widerspruchsfrei und damit kein Gutachten und darf von der Behörde im Entscheidungsprozess nicht als solches verwendet werden. Weiters merken wir noch an, dass viele Freiflächen im Innenstadtbereich (z.B. Geschäftsfläche von Herrn Gustav Spittau gegenüber Stadtparkcenter; Leerstände Rathausmarkt und Stadtparkcenter und weitere) im Gutachten nicht angeführt sind!

Grundlagenforschung

Laut VfGH (Erkenntnis vom 18.06.2004 GZ: V123/03) ist für jede Abweichung eines Teilbebauungsplanes vom Textlichen Bebauungsplan eine Grundlagenforschung durchzuführen. Ansonsten sieht der VfGH darin einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht – den Gleichheitssatz. Im vorliegenden Fall weicht der Teilbebauungsplan in Bezug auf bauliche Ausnutzung, maximale Höhe, Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen und Schaffung von Grünanlagen vom Textlichen Bebauungsplan ab. In den Erläuterungen können keine raumordnungsfachlichen Begründungen dafür gefunden werden (wirtschaftliche Begründungen müssen unbeachtet bleiben). Damit liegt keine Grundlagenforschung vor und der Teilbebauungsplan verstößt gegen das verfassungsgesetzliche geschützte Recht auf GLEICHHEIT.

Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt vom 01.07.2016:

Gegen die geplante Nutzungsänderung wird seitens der Wirtschaftskammer Kärnten kein Einwand erhoben. Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 01.08.2016 mit dieser Angelegenheit befasst und die eingelangten Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Grote und Gemeinderat Mathiesl nehmen um 20:24 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **mehrstimmig mit 20 Pro-Stimmen** (Bürgermeister Pirih, 1. Vizebgm. Neuwirth, 2. Vizebgm. Ing. Unterrieder, StR Klammer, StR Ing. Gritschacher, StR Klocker, GR Smoliner, GR Glanzer, GR Hinteregger, GR Mathiesl, GR Rainer Kathrin, GR Dr. Lackner, GR Rainer Rudolf, GR Oberhuber, GR Dürnle, GR-Ersatzmitglied Müller, GR-Ersatzmitglied Eisenhuth, GR Ziegler, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig) **und 11 Gegenstimmen** (StR Ing. Eder, GR Grote, GR Hattenberger, GR LAbg. Staudacher, GR Unterguggenberger, GR DI (FH) Sommeregger, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Samobor, GR Seebacher, GR Tiefenböck, GR Ing. Bärntatz) nachfolgenden **Beschluss:**

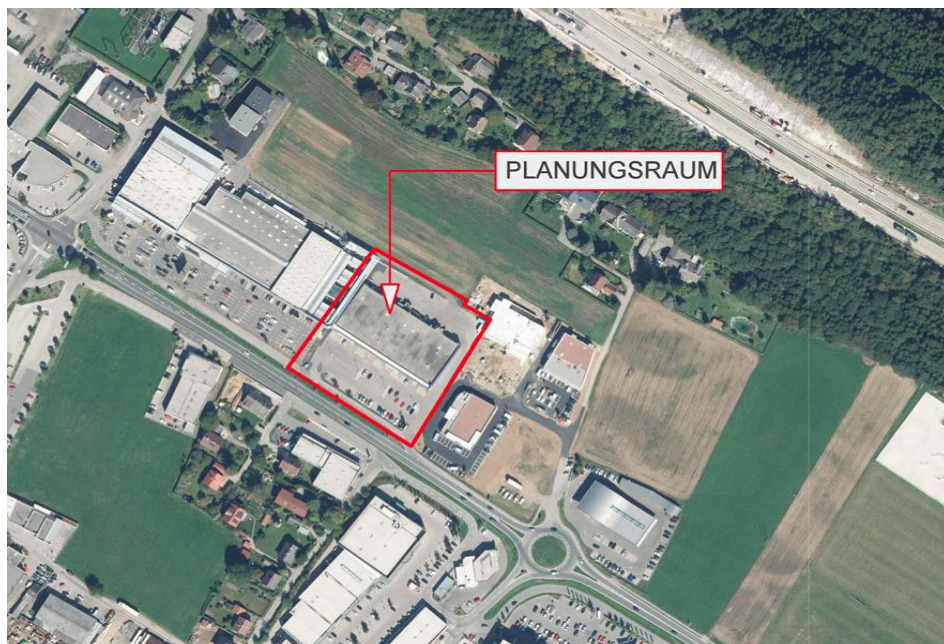
Verordnung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Fachmarktzentrum Kulmax laut zeichnerischer Darstellung und textlicher Verordnung mit Erläuterung vom 10.05.2016 -(Anlage C)

8 Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Fachmarktzentrum Drautalcenter III

Berichterstatter: Gemeinderat DI (FH) Klaus Sommeregger (ÖVP)

Die Lagler, Wurzer, & Knappinger Ziviltechniker GmbH hat im Auftrag der Stadtgemeinde Spittal an der Drau den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Fachmarktzentrum Drautalcenter III ausgearbeitet.

Das Planungsgebiet befindet sich nördlich der Landesstraße LB 100 – „Villacher Straße“ östlich der St.-Sigmund-Straße und südlich der Krieselsdorfer Straße an der östlichen Stadteinfahrt.



(Bild: Planungsraum lt. Teilbebauungsplan Stand 10.05.2016)

Diese Angelegenheit wurde bereits in den Ausschusssitzungen vom 30.03.2016 und 02.06.2016 beraten. In der Ausschusssitzung vom 02.06.2016 wurde mehrheitlich die Kundmachung im integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren beschlossen.

Die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung Fachmarktzentrum Drautalcenter III wurde in der Zeit vom 02.06.2016 bis 30.06.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind nachstehende Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 Straßen und Brücken – Straßenbauamt Spittal vom 13.06.2016:

Es sind keine Interessen des Land Kärnten betroffen, da die Aufschließung über das öffentliche Wegenetz der Stadtgemeinde Spittal erfolgt. Daher besteht gegen die geplante Änderung kein Einwand.

Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest vom 06.06.2016:

Die betr. Grundparzellen befinden sich im raumrelevanten Bereich des Gefahrenzonenplanes der Stadtgemeinde. Naturgefahren durch Wildbäche, Lawinen, Rutschungen und Steinschlag sind in diesem Bereich nicht erkennbar. Der Verordnungsentwurf wird daher h.o. zur Kenntnis genommen.

KNG-Kärnten Netz GmbH vom 14.06.2016:

Es besteht kein Einwand. Auf Dienstbarkeiten, Leitungsrechte sowie auf die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände ist im Zuge von Bauverfahren bzw. Bautätigkeiten entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabt. Schall und Elektrotechnik vom 22.06.2016:

Auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke sind gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Unterabt. Wasserwirtschaft Spittal vom 28.06.2016:

Wasserwirtschaftliche Interessen sowie schutzwasserbauliche Aspekte der Bundeswasserbauverwaltung werden nicht berührt. Die Änderungen zum Flächenwidmungs- und Bebauungsplan können daher aus der Sicht der Abt. 8 UA Wasserwirtschaft Spittal zur Kenntnis genommen werden.

**Werner Beck, Hauptplatz 5, 9800 Spittal an der Drau
Mathias Hartlieb, Schüttbach 15, 9800 Spittal an der Drau
David Tschikof, Hauptplatz 3, 9800 Spittal an der Drau**

Josef Aichholzer/VIF-Zack, Ortenburger Straße 2, 9800 Spittal an der Drau
Eingabe vom 29.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Nach Einsichtnahme in die in der Kundmachung befindlichen Unterlagen möchte ich folgenden Einwand vorbringen:

1.) Das Ansuchen widerspricht dem derzeit gültigen ÖEK 2003:

Das ÖEK 2015 ist ja bekanntlich rechtswidrig und somit aufzuheben. Somit gilt nach wie vor das ÖEK 2003. Dieses sieht wie folgt vor (Auszug):

Maßnahmen:

- Keine weitere EKZ-I-Widmung östlich der Lieser.
- EKZ-II-Widmungen im Edlinger Bereich nur für Autohäuser, Baustoff-, Maschinenhandel und Möbelbranche

Das Ansuchen widerspricht den o.g. Punkten und wäre daher nicht zulässig. Vor Kundmachung müsste ein ÖEK in Kraft sein, die ein solches Begehren zulässt.

Die Kundmachung ist daher rechtswidrig und stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar!
 Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten!

2.) Maximales Kaufkraftpotenzial:

60 Mio EUR (bei einem Einzugsbereich von 73.600 Menschen – ohne Bezirk Tamsweg) bei einer Bevölkerungsentwicklung in der Zeit von 2001 bis 2015 mit -5,7%

Verkaufsflächen im Zentrum: 12.653 m² (60,7%) - 3.300 m² = 9.353m² (44,9%)

Verkaufsflächenaußerhalb: 8.182 m² (39,3%) + 3.300 m² = 11.482m² (55,1%)

Anteil des Projekts am Stadtkerngebiet: 24,8% (gesamten Verkaufsflächen)

Abdeckung des Bereichs: 82% steigt auf 96% (Grundlage zus. Verkaufsfläche und Umsatz pro m²)

Fazit:

Die Abdeckung im Segment Bekleidung und Schuhe ist mit 82% schon jetzt sehr stark abgedeckt. Ein Anstieg auf 96% ist nur dann möglich, wenn sich im gesamten Einzugsgebiet (73.600 Menschen) keine weiteren Bekleidungsgeschäfte befinden (Obervellach, Winklern, etc.) und nur 4% (2.944 Menschen) ihre Bekleidung außerhalb des Einzugsgebietes (Villach, Urlaub, etc.) oder über das Internet (Zalando, etc.) kaufen. Ansonsten beginnen die Bekleidungsgeschäfte in der Innenstadt zu sterben, da mehr als 100% nicht möglich ist. Dazu kommt, dass sich nach der jetzigen Demografie (-5,7% in 14 Jahren) die noch verbleibenden 4% in spätestens 10 Jahren amortisieren. Das heißt ohne Zutun sind wir in 10 Jahren auf 100%!!

Die Dominanz des Zentrums in diesem Segment liegt derzeit noch bei etwa 60%. Bei Projektrealisierung sinkt dieser Anteil auf 52%. Damit bleibt das Zentrum ganz knapp noch dominant. Aber nur unter der Prämisse, dass kein Geschäft im Zentrum zusperrt. Nimmt man den „worst case“ Fall, gleich viel Verkaufsflächen sperren im Zentrum zu, so sinkt der Wert auf etwa 45%. Der Mittelwert liegt bei 48,5%. Man kann also sagen, dass es mehr als wahrscheinlich ist, dass das Zentrum seine Dominanz verliert. Dazu kommen noch höhere Mieten und kleinere, verbaute und damit unwirtschaftlichere Flächen im Zentrum.

Zusammengefasst bedeutet dies eine eklatante Beschleunigung des Sterbens der Innenstadt. Dazu kommt, dass bei kleinen Geschäften pro m² mehr Angestellte gebraucht werden als bei großen Flächen. Spittal verliert damit noch zusätzlich, zum Wegfall des Baumaxx, weitere Arbeitsplätze!!

Zudem ist das Ihnen vorliegende Gutachten, welches von der Firma „kulMAX GmbH“ in Auftrag gegeben wurde und von der Firma „STANDORT+MARKT Beratungsgesellschaft mbH“ vom Februar 2016 mit der Nummer „4244ROGA“ erstellt wurde, mit unrichtigen Zahlen hinterlegt. So ist die Firma „C&A“ unter der Rubrik „Wichtigste Betriebe“ auf Seite 13 angeführt und fließt in die Bewertungszahlen mit ein. Der Betrieb hat jedoch im Dezember 2015 geschlossen. Die Verkaufsfläche hat also als leerstehend zu gelten. Im Gutachten auf Seite 19 ist eine Übersicht der leerstehenden Geschäftsflächen der Innenstadt abgebildet. Hier ist der gesamte Rathausmarkt als nicht leerstehend gekennzeichnet, genauso wie das Unternehmen C&A im Stadtparkcenter und Geschäftslokale in der Mozartstraße. Zusammen sind das rund 3000 Quadratmeter Leerstand, welcher nicht erfasst wurde.

Weil der Beschluss der Gemeinde auf unrichtig vorgelegten Zahlen basiert, erhebe ich Einspruch.

Ich ersuche um entsprechende Berücksichtigung und vorgehen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Mag. (FH) Natascha Brussilowski, Hauptstraße 61, 9871 Seeboden
Nicole Sagmeister, Am Anger 2, 9812 Pusarnitz
Stefan Roppatsch, Flurweg 3, 9871 Seeboden

Drei Eingaben mit Datum vom 30.06.2016 mit jeweils gleichem Inhalt:

Nach Einsichtnahme in der Kundmachung befindlichen Unterlagen möchte ich folgenden Einwand vorbringen:

1.) Das Ansuchen widerspricht dem derzeit gültigen ÖEK 2003:

Das ÖEK 2015 ist ja bekanntlich rechtswidrig und somit aufzuheben. Somit gilt nach wie vor das ÖEK 2003. Dieses sieht wie folgt vor (Auszug):

Maßnahmen:

- Keine weitere EKZ-I-Widmung östlich der Lieser.
- EKZ-II-Widmungen im Edlinger Bereich nur für Autohäuser, Baustoff-, Maschinenhandel und Möbelbranche.

Das Ansuchen widerspricht den o.g. Punkten und wäre daher nicht zulässig. Vor Kundmachung müsste ein ÖEK in Kraft sein, die ein solches Begehren zulässt.

Die Kundmachung ist daher rechtswidrig und stellt einen erheblichen Verfahrensmangel dar!

2.) Maximales Kaufpotenzial

60 Mio EUR (bei einem Einzugsbereich vom 73.600 Menschen – ohne Bezirk Tamsweg) bei einer Bevölkerungsentwicklung in der Zeit vom 2001 bis 2015 mit -5,7%

Verkaufsflächen im Zentrum:	12.653m ² (60,7%)-3.300m ² = 9.353m ² (44,9%)
Verkaufsflächen außerhalb :	8.182m ² (39,3%)+3.300m ² = 11.482m ² (55,1%)
Anteil des Projekts am Stadtkerngebiet:	24,8 (gesamten Verkaufsflächen)
Abdeckung des Bereichs:	82% steigt auf 96% (Grundlage zus. Verkaufsfläche und Umsatz pro m ²)

Fazit:

Die Abdeckung im Segment Bekleidung und Schuhe ist mit 82% schon jetzt sehr stark abgedeckt. Ein Anstieg auf 96% ist nur dann möglich, wenn sich im gesamten Einzugsgebiet (73.600 Menschen) keine weiteren Bekleidungsgeschäfte befinden (Obervellach, Winklern, etc.) und nur 4% (2.944 Menschen) ihre Bekleidung außerhalb des Einzugsgebietes (Villach, Urlaub, etc.) oder über das Internet (Zalando, etc.) kaufen. Ansonsten beginnen die Bekleidungsgeschäfte in der Innenstadt zu sterben, da mehr als 100% nicht möglich ist. Dazu kommt, dass sich nach der jetzigen Demografie (-5,7% in 14 Jahren) die noch verbleibenden 4% in spätestens 10 Jahren amortisieren. Das heißt ohne Zutun sind wir in 10 Jahren auf 100%!!

Die Dominanz des Zentrums in diesem Segment liegt derzeit noch bei etwa 60%. Bei Projektrealisierung sinkt dieser Anteil auf 52%. Damit bleibt das Zentrum ganz knapp noch dominant. Aber nur unter der Prämisse, dass kein Geschäft im Zentrum zusperrt. Nimmt man den „worst case“ Fall, der gleich viel Verkaufsflächen sperren im Zentrum zu, so sinkt der Wert auf etwa 45%. Der Mittelwert liegt bei 48,5%. Man kann also sagen, dass es mehr als wahrscheinlich ist, dass das Zentrum eine Dominanz verliert. Dazu kommen noch höhere Mieten und kleinere, verbaute und damit unwirtschaftlichere Flächen im Zentrum.

Zusammengefasst bedeutet dies eine eklatante Beschleunigung des Sterbens der Innenstadt. Dazu kommt, dass bei kleinen Geschäften pro m² mehr Abgestellte gebraucht werden als bei großen Flächen. Spittal verliert damit noch zusätzlich, zum Wegfall des Baumaxx, weitere Arbeitsplätze!!

Unter anderem betrifft dies auch meinen Arbeitsplatz!!!

Ich ersuche um entsprechende Berücksichtigung und Vorgehen gem. den rechtlichen Bestimmungen und verbleibe.

NEOS und Die Grünen vom 30.06.2016:

Nachweis des berechtigten Interesses:

Als gewählte Parteien zum Spittaler Gemeinderat umfasst unsere Interessensphäre das gesamte Spittaler Gemeindegebiet (und natürlich auch darüber hinaus). Dazu kommt, dass wir wie im Wahlkampf versprochen die Interessen der Spittaler Innenstadt unterstützen und aus diesem Grund gegen jedes zusätzliche Einkaufszentrum (auch Umnutzung bestehenden Einkaufszentren) sind. Daraus ergibt sich eindeutig ein berechtigtes Interesse. Des Weiteren kommt dazu, dass es hier auch um die Klärung der Gültigkeit des ÖEK 2016 geht, bei dem es sich um ein klassisches begründetes Interesse einer Partei zum Spittaler Gemeinderat handelt.

Vorbringen:

Örtliches Entwicklungskonzept:

Zurzeit herrscht im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau eine undurchsichtige rechtliche Situation. Im April 2016 wurde ein ÖEK erlassen, das von der Aufsichtsbehörde des Landes Kärnten als gesetzwidrig eingestuft wurde. Im Zuge dessen wurde die Stadtgemeinde mit der rechtlichen Sanierung beauftragt (bis dato ist dies nicht erfolgt). Damit ist das ÖEK rechtswidrig zustande gekommen. In Österreich gilt für Gesetze und Verordnungen das „Fehlerkalkül der Rechtsordnung“. Da das ÖEK aber keine Verordnung ist, fällt es nicht darunter. Zumindest ist nicht klar, welches ÖEK derzeit gilt. So lange diese rechtliche Unsicherheit nicht behoben ist, kann aus unserer Sicht im Bereich der Raumordnung **keine** Entscheidung mehr getroffen werden.

Wir möchten noch darauf hinweisen, sollte sich im nach hinein herausstellen, dass der Teilbebauungsplan nicht hätte erlassen werden dürfen (der Teilbebauungsplan widerspricht dem ÖEK 2003), kommen Amtshaftungsklagen in Millionenhöhe auf die Stadtgemeinde zu.

Gutachten:

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 04.03.1999 GZ: 98/06/0110 festgehalten, dass ein Gutachten schlüssig, nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein, sowie den Denkgesetzen entsprechen muss. Sollte dies nicht der Fall sein, handelt es sich nicht um ein Gutachten und es hat bei der Entscheidungsfindung der Behörde unberücksichtigt zu bleiben. Das dem Teilbebauungsplan zu Grunde liegende Gutachten führt über viele Seiten sehr detailliert die negative Auswirkung des Fachmarktzentums auf die Spittaler Innenstadt aus. Die Schlussfolgerung geht jedoch gar nicht darauf ein und bescheinigt dem Bauvorhaben einen nur sehr geringen (vertretbaren) Einfluss auf die Innenstadt. Damit hat die Schlussfeststellung keinen Bezug zum Gutachten im Engeren Sinn. Das Gutachten ist somit weder schlüssig, noch nachvollziehbar, noch widerspruchsfrei und damit kein Gutachten und darf von der Behörde im Entscheidungsprozess nicht als solches verwendet werden. Weiters merken wir noch an, dass viele Freiflächen im Innenstadtbereich (z.B. Geschäftsfläche von Herrn Gustav Spittau gegenüber Stadtparkcenter; Leerstände Rathausmarkt und Stadtparkcenter und weitere) im Gutachten nicht angeführt sind!

Grundlagenforschung

Laut VfGH (Erkenntnis vom 18.06.2004 GZ: V123/03) ist für jede Abweichung eines Teilbebauungsplanes vom Textlichen Bebauungsplan eine Grundlagenforschung durchzuführen. Ansonsten sieht der VfGH darin einen Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht – den Gleichheitssatz. Im vorliegenden Fall weicht der Teilbebauungsplan in Bezug auf bauliche Ausnutzung, maximale Höhe, Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen und Schaffung von Grünanlagen vom Textlichen Bebauungsplan ab. In den Erläuterungen können keine raumordnungsfachlichen Begründungen dafür gefunden werden (wirtschaftliche Begründungen müssen unbeachtet bleiben). Damit liegt keine Grundlagenforschung vor und der Teilbebauungsplan verstößt gegen das verfassungsgesetzliche geschützte Recht auf GLEICHHEIT.

Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt vom 01.07.2016:

Gegen die geplante Nutzungsänderung wird seitens der Wirtschaftskammer Kärnten kein Einwand erhoben.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 01.08.2016 mit dieser Angelegenheit befasst und die eingelangten Einwendungen zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **mehrstimmig mit 9 Gegenstimmen** (StR Ing. Eder, GR Unterguggenberger, GR DI (FH) Sommeregger, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Samobor, GR Hattenberger, GR Seebacher, GR Tiefenböck, GR Ing. Bärntatz) nachfolgenden **Beschluss:**

Verordnung eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes Fachmarktzentrum Drautalcenter III laut zeichnerischer Darstellung und textlicher Verordnung mit Erläuterung vom 10.05.2016

(Anlage D)

9 Masterplan 10.-Oktober-Straße - Tiroler Straße - Peter-Wunderlich-Straße

Berichterstatter: Gemeinderätin Angelika Hinteregger (SPÖ)

Das Planungsbüro Kavalirek Consulting ZT e.U. hat im Auftrag der Neuen Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. und in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau den Masterplan „10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter-Wunderlich-Straße“ ausgearbeitet.

Masterplan

Die neue Heimat als Eigentümerin der Wohnanlage Tiroler Straße/10.Oktober-Straße, welche in den 40er und 60er Jahren errichtet wurde, plant diese in Form eines städtebaulichen Reconstructing zeitgemäß neu zu errichten (Zeithorizont 10 bis 15 Jahre). Das Reconstructing erfolgt unter der Prämisse, dass zuerst bestehende Baulücken genutzt werden und dass ausschließlich eine interne Übersiedelung der Mieter erfolgt (stufenweise Projektabwicklung in Form von Neubau und Abriss ohne Verwendung von Ausweichquartieren).

Der Geltungsbereich des Masterplanes im Gesamtausmaß von 3,00 ha wird von der Tiroler Straße, der 10.-Oktober-Straße und der Peter-Wunderlich-Straße begrenzt.

Städtebauliche Konzeption des Masterplanes

Das städtebauliche Leitbild beruht auf zwei Hauptsäulen. Erstens wird die Grundkonzeption der bestehenden Siedlung in Form von Innenhöfen, der geschlossenen Bebauungen und der bestehenden Hauptorientierung der Gebäude wieder aufgenommen und zweitens wird über das gesamte Areal eine übergeordnete Struktur durch Hochpunkte definiert. Die einzelnen Hochpunkte zur Tiroler Straße werden mit 6 Geschoßen und die zur 10. Oktober Straße mit 5 Geschoßen ausgebildet.

Die neuen, begrünten und verkehrsfreien Innenhöfe werden im Süden zur Tiroler Straße mit eingeschossigen Baukörpern, welche überwiegend Nebennutzungen wie z.B. Fahrradgaragen aufweisen, abgeschlossen um damit auf die Verkehrsfrequenzen und die Lärmproblematik der Tiroler Straße entsprechend Bedacht zu nehmen.

Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird aufgrund der nahen Lage zur Innenstadt der Bezirkshauptstadt Spittal an der Drau, der Rad-/Gehweganbindungen, der Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und ableitbaren Erfordernissen nach einer Verdichtung von städtischen Wohnsiedlungen in Bereichen mit optimaler Infrastruktur mit maximal 1,6 festgelegt. Ein Wert, der nur in Verbindung mit einer entsprechend städtischen Höhenentwicklung und der Errichtung von KFZ-Abstellplätzen überwiegend in Tiefgaragen realisierbar ist, ohne dass Abstriche in der Wohnqualität des Standortes die Folge sind. Östlich an das Bearbeitungsgebiet grenzt das Krankenhaus mit einer GFZ von bis zu 2,1 an. Damit erfolgt nach Westen hin (stadtauswärts) eine Abstufung der baulichen Dichte.

Verkehr – Zufahrt

Ausgehend von der Bestandssituation (deutlich unter 1 KFZ-Stellplatz pro Wohnung) und der innerstädtischen und besterschlossenen Lage in der Bezirkshauptstadt Spittal an der Drau sind KFZ-Stellplätze nicht in dem Ausmaß wie bei Vorstadtsiedlungen erforderlich und sinnvoll. 1,1 Abstellplätze pro Wohneinheit zuzüglich 1 Besucherparkplatz pro 15 Wohneinheiten werden absehbar als ausreichend beurteilt. Ergänzend sind ausreichend überdachte Fahrradabstellplätze zu errichten. Die Zufahrten zu den Tiefgaragen erfolgen alternierend von der Tiroler Straße und der 10. Oktober Straße (siehe Masterplankonzept). Die Innenhöfe werden gänzlich frei vom KFZ-Verkehr ausgebildet.

Umsetzung

Aufgrund der Größe des Areals und des absehbaren Zeitraumes einer Projektumsetzung von bis zu 15 Jahren wird das Areal in 4 Zonen (A bis D - Nummerierung von Westen nach Osten) gegliedert. Für diese Bereiche sind jeweils architektonische Detailkonzepte und Teilbebauungspläne zu erstellen.



Der Planungsbeirat hat den Masterplan und den Teilbebauungsplan begutachtet und mit Schreiben vom 22.03.2016 mitgeteilt, dass das vorliegende Projekt eine wesentliche Verbesserung der städtebaulichen Lösung darstellt. Ergänzende Verbesserungsvorschläge seitens des Planungsbeirates wurden sowohl in den Masterplan als auch in den Teilbebauungsplan eingearbeitet.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung vom 27.04.2016 mit dieser Angelegenheit befasst.

Stadtrat Klocker und Gemeinderat Dürnle verlassen um 21:47 Uhr die Sitzung. Gemeinderat LAbg. Staudacher nimmt um 21:52 wieder an der Sitzung teil.

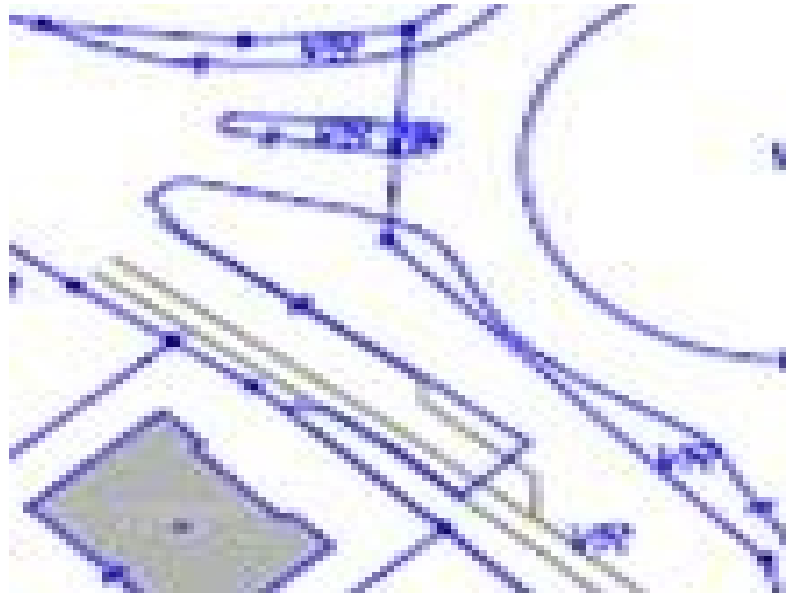
Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Festlegung des Masterplans „10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter-Wunderlich-Straße“ auf Basis der Planunterlagen mit Stand vom 19.04.2016.

10 Teilbebauungsplan 10.-Oktober-Straße - Tiroler Straße - Peter-Wunderlich-Straße- Bereich C

Berichterstatter: Gemeinderätin Angelika Hinteregger (SPÖ)

Das Planungsbüro Kavalirek Consulting ZT e.U. hat im Auftrag der Neuen Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. und in Zusammenarbeit mit der Stadtgemeinde Spittal an der Drau den Teilbebauungsplan „10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter-Wunderlich-Straße Bereich C“ ausgearbeitet.



Der Teilbebauungsplan 10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter-Wunderlich-Straße – Bereich C; wurde in der Zeit vom 29.04.2016 bis 27.05.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist langten nachstehende Stellungnahmen ein:

Dietmar und Astrid Koschitz, 10.-Oktober-Straße 34, 9800 Spittal an der Drau - Eingabe vom 23.05.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte!

Wir haben als langjährige Bewohner der 10. Oktoberstraße durch „Zufall“ sprich Eigeninitiative von dem Projekt „Neubau Neue Heimat“ und der zeitlich einmonatigen Einsichtnahme eines Teilbebauungsplanes von der elektronischen Amtstafel der Homepage der Stadtgemeinde erfahren. Vorher wurden schon seit Monaten ohne konkrete Bürgerinformation über das Projekt von verschiedensten Personen berichtet.

Durch die Einsichtnahme wurde klar, dass es sich bei diesem Großprojekt um mehrere Abschnittsbereich bzw. Bauabschnitte handelt. Es ergibt sich für uns die erste Frage: Wann wurde der gesamte Bauplan für dieses Projekt veröffentlicht und genehmigt? Es erscheint uns, dass man zwei Dinge zugleich erledigen möchte. Es soll der Gesamtplan für die nächsten Jahrzehnte festgelegt werden und auch eine Baustufe, nämlich Bereich C, der mitten im Projekt liegt, ohne eine vorherige Diskussion zum Gesamtprojekt, genehmigt werden.

Die Neue Heimatsiedlung ist eine in den 1940er Jahren erbaute großflächige Siedlung (Erweiterung in den 60er Jahren) mit 237 Wohneinheiten, ohne BUWOG und ESG Wohnungen, im Bereich Spittal West, die eine Gebäudehöhe von 2 – 3 – 4 geschossig aufweisen. Mit der verdichteten Neubebauung sollen weitere 100 Wohnungen entstehen, also rund 330 Wohnungen (ohne BUWOG ...) insgesamt. Die Höhenentwicklung der Neubauten sehen bis zu 6 Geschosse vor. Das Spittaler Krankenhaus hat mit dem Hubschrauberlandeplatz diese Höhe! Nördlich der 10. Oktoberstraße befinden sich vorwiegend 2-geschossige Bauten. Es wird zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität auch der nördlich gelegenen Wohngebiete kommen.

Auch wenn die 10. Oktoberstraße eine Landesstraße ist, hat sie in den letzten Jahrzehnten den Charakter einer Wohnstraße nicht verloren, auch dank der Begrünung der Grundstücksbesitzer, dem Lindenalleecharakter und der Grünstreifenhaltung durch die Stadtgemeinde. Auch gab es hier einmal einen kombinierten Rad- und Gehweg! Im Bereich C sollen hier nun eine Tiefgarageneinfahrt mit ca. 120 Stellplätzen und ein Besucherparkplatz mit ca. 20 Parkplätzen entstehen, gegenüber dem BFI-Schulungszentrum mit

Tiefgarageneinfahrt und unserem Carport. Wir befürchten eine starke Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen. Die Pläne geben weiters keinerlei Aufschluss über die Zufahrten zu den Häusern oder zu weiteren Parkplätzen.

Dann die zweite Frage: Werden öffentliche Flächen (Gehsteig, Grünstreifen, Bäume, Hecken...) für die Zufahrten egal ob Tirolerstraße oder 10. Oktoberstraße „zum Opfer fallen“? Oder werden ganz im Gegenteil diese Bereiche für den Ausbau von nichtmotorisierten und umweltverträglichen Verkehr verwendet? Vorbild neues Mobilitätskonzept Villach (Radfahrer dürfen gegen die Einbahn fahren, geteilte Radgehwege...)? Für uns erscheinen Zufahrten jeder Art von der Tirolerstraße aus sinnvoller, da hier Ampelbereiche und Zufahrten schon vorhanden sind. Die öffentlichen Flächen mit baulich abgetrennten Grünstreifen der 10. Oktoberstraße eignen sich als Radfahzubringer ins Spittaler Stadtzentrum für den „Drauradweg“ (anstatt den jetzigen „Irrwegen durch Spittal“) und für den zukünftigen Radweg Spittal-Seeboden-Millstättersee. Auch wird dieser Gehweg vorwiegend von Schulkindern genützt.

Das Projekt in Form eines Reconstructing Modells ist für alle Mieter und Anrainer eine Belastung, die insgesamt mehr als 20 Jahre dauern wird. Nach Plan sollen sich Neubau, Umsiedelung der Mieter und Abriss der Häuser periodisch wiederholen. Das heißt auch, dass der Bauwerber in dieser Zeit keine Mieteinnahmen verliert! Zufahrten zu den jeweiligen Baustellen werden über Engstellen verlaufen, die nur durch die Rodung von Bäumen entstehen können. Bei der Größe des Projektes sollte eine umsichtige Einrichtung der Baustelle auf Eigengrund mehr Platz benötigen.

Der Bauwerber ist eine gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mit öffentlichen Zuschüssen und Förderungen. Gewinnmaximierung sollte gerade bei einem solchen Projekt nicht das Ziel sein. Wir Steuerzahler erwarten einen zukunftsorientierten Umgang mit diesen Mitteln.

Der Plan sieht zwar Neubauwohnungen vor, aber der Eingriff in das Ortsbild durch die verschiedenen „Wohnblöcken mit 60er und 70er Jahre Charme“ erscheint nicht zeitgemäß (siehe „Stadtbild Villacherstraße – Edling“).

Der vorgeschlagene Bebauungsplan lässt auch keine innovativen Ideen im Bauprojekt erkennen. Der Altbestand weist jetzt auch Nutzgärten auf, das dem heutigen Urban Gardening wieder entsprechen würde. Für das Areal sind in Zukunft Grünflächen in Innenhöfen vorgesehen, wobei die Aufenthaltsqualität für die Bewohner nicht ersichtlich ist (noch?). Jedes Jahr kürzt die Landesregierung für Baukultur in Kärnten innovative nachhaltige Projekte (Bauen mit Holz, Generationenhäuser...). Bei diesem Bauvorhaben ist (noch?) nichts davon zu spüren. Wenn die Stadt Spittal schon einmal die Möglichkeit besitzt einen alten sehr authentischen Stadtteil mit historischer Bausubstanz neu zu gestalten, sollte dies auch genützt werden um das Erscheinungsbild von Spittal West zu erhalten.

Wir erwarten uns für alle nördliche der 10. Oktoberstraße und südlich der Tirolerstraße angrenzenden Haus- und Grundstücksbesitzer eine Parteienstellung, wie es die Kärntner Bauordnung bei Projekten in diesem Größenausmaß vorsieht, bei der Baubewilligung zu erhalten.

Wir weisen auf das Konfliktpotential mit den betroffenen Mietern und Anrainern hin, und es sollte auch nicht unterschätzt werden, wie das Beispiel Villach – Neue Heimat Kanaltalersiedlung zeigt.

BUWOG Süd GmbH – Eingabe vom 27.05.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pirih!

Wir nehmen Bezug auf den im Betreff angeführten Teilbebauungsplan und teilen Ihnen im Folgenden unsere diesbezüglichen Bedenken mit:

1. Die BUWOG Süd GmbH ist Baurechtsnehmer der Liegenschaft mit der Baurechtseinlage EZ 779, KG 73419 (Stammeinlage der Baurechtseinlage: EZ 774, KG 73419) und hat auf gegenständlicher Liegenschaft 9 Wohnhausanlagen errichtet, welche in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Teilbebauungsgebiet liegen. Die Zufahrt für 2 dieser Wohnhausanlagen erfolgt südseitig von der Tiroler Straße über die benachbarte Liegenschaft (Planungsgebiet des Teilbebauungsplanes) der „Neue Heimat“ auf ein gemeinsam genutztes Innenhofareal.

Die vorliegende Teilbebauung sieht vor, dass ein in diesem Bereich geplanter, dreigeschossiger Baukörper näher an der Grundstücksgrenze errichtet werden soll und damit diese einzige Zufahrt zu unseren Wohnhausanlagen (Parkplätze, Feuerwehrzufahrt, Müllwagenzufahrt, Zufahrt für Rettung etc.) entfällt und durch eine Grünfläche ersetzt werden soll.

Die zukünftige Zufahrt zur Liegenschaft „Neue Heimat“ wird nur mehr durch eine Tiefgaragenzufahrt über die 10.-Oktober Straße nordseitig erfolgen. Eine Zufahrt zu den Parkplätzen unserer Liegenschaft wird darüber auch nicht möglich sein. Der vorliegenden Bebauung kann aus den erwähnten Gründen unsererseits keinesfalls

zugestimmt werden. Es bedarf nach einer gemeinsamen Lösungsfindung, um die Zufahrt zu unseren Anlagen weiterhin zu ermöglichen.

2. Weiters zu Bedenken möchten wir geben, dass zukünftig der Abstand des geplanten fünfgeschossigen Baukörpers, im nördlichen Bereich des Planungsgebietes zu unserer Grundstücksgrenze nicht der 6/10 Abstandsregelung der Kärntner Bauordnung entsprechen soll. Geplant ist ein Abstand von ca. 4/10 der Gebäudehöhe, womit die Regelung der Bauordnung deutlich unterschritten wird.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung vom 30.06.2016 mit dieser Angelegenheit befasst und festgestellt, dass im Hinblick auf die eingelangten Stellungnahmen folgende Punkte im weiteren Ablauf zu berücksichtigen sind:

- Planung einer Bürgerinformation durch die Neue Heimat mit den Anrainern
- Bestmögliche Reduktion der Schallemissionen betreffend die Tiefgaragenabfahrten in Abstimmung mit den Anrainern.
- Die Baustelleneinrichtung soll Bestandteil des Einreichprojektes sein (Ver- und Entsorgungsplan, Baustelleneinrichtungsplan, Richtlinien des Österreichischen Arbeitsring für Lärmbekämpfung- ÖAL-Richtlinien)
- Die Neue Heimat soll vor Baubeginn eine Lösung mit der BUWOG bezüglich der Zufahrt finden

Stadtrat Klocker und Gemeinderat Dürnle nehmen um 21:55 wieder an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister verlässt um 21:57 Uhr die Sitzung. 1. Vizebürgermeister Neuwirth übernimmt den Vorsitz.

Der Bürgermeister übernimmt um 22:03 Uhr wieder an der Sitzung teil und übernimmt den Vorsitz.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **mehrstimmig mit einer Stimmenthaltung** (GR Tiefenböck) nachfolgenden **Beschluss**:

Verordnung eines Teilbebauungsplanes 10.-Oktober-Straße – Tiroler Straße – Peter-Wunderlich-Straße – Bereich C laut zeichnerischer Darstellung vom 19.04.2016 und textlicher Verordnung mit Erläuterung.

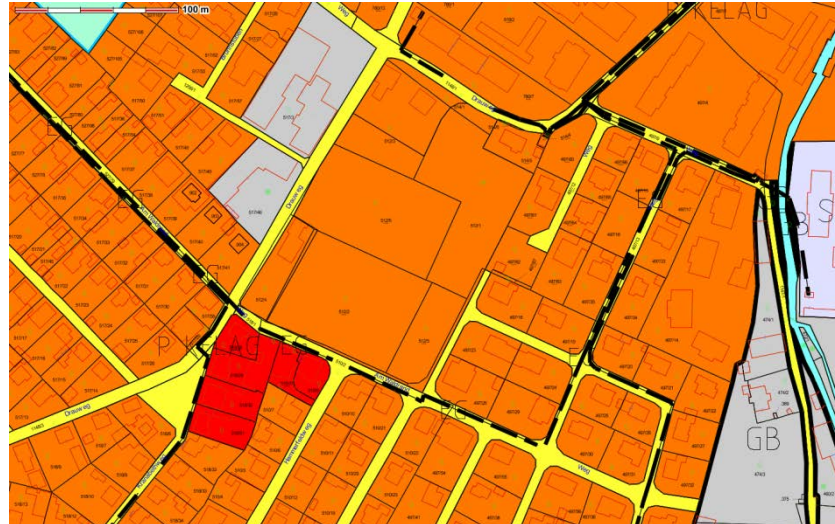
(Anlage E)

11 Änderung Teilbebauungsplan Drauweg - Am Waldrand - Hartlieb Gründe

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Tino Egarter (TS)

DI PBR Bau GesmbH, Frau DI Andrea Hartlieb, hat ihm Namen von Herrn Mathias Hartlieb mit Email vom 20.11.2015 die Änderung des Teilbebauungsplanes Drauweg – Am Waldrand – Hartlieb Gründe beantragt.

Das Teilbebauungsplangebiet liegt im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Spittal an der Drau im so genannten Ortsteil „Ponau“, zwischen dem „Drauweg“ und „Am Waldrand“ und ist mit einem Sparmarkt bebaut.



Die Änderung des Teilbebauungsplanes Drauweg – Am Waldrand – Hartlieb Gründe wurde in der Zeit vom 29.04.2016 bis 27.05.2016 kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist langten keine Stellungnahmen ein.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung vom 30.06.2016 mit dieser Angelegenheit befasst.

Stadtrat Ing. Eder und Gemeinderätin Hinteregger verlassen um 22:12 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Verordnung eines Teilbebauungsplanes Drauweg – Am Waldrand – Hartlieb Gründe mit Erläuterung vom 27.04.2016 und zeichnerischer Darstellung vom 22.02.2016.

(Anlage F)

12 Merck Kommanditgesellschaft auf Aktien & Co, Spittal an der Drau, Abschluss eines Grundabtretungsvertrages

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Tino Egarter (TS)

Die Fa. Merck erweitert ständig den Standort Spittal an der Drau und ist bestrebt dafür erforderliche Grundflächen sicherzustellen.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist Eigentümerin der Parzelle 64/2, Grundbuch 73419 Spittal an der Drau. Ein Straßenteil (ca. 601 m²) ist in der Natur eine Stichstraße und die Zufahrt zum Firmengelände der Fa. Merck und den Anrainern Egger und Kaltenbacher. In der Weganlage ist auch die überörtliche Kanalleitung.

Die Fa. Merck ersucht um Überlassung der Straßenanlage und ist bereit, die Dienstbarkeit der Duldung des Kanals samt Zugang für Wartungsarbeiten und des Gehens und Fahrens für die angrenzenden Grundeigentümer einzuräumen.

Bei Auflassung des Straßenteils und Abtretung an die Fa. Merck würde die Erhaltungspflicht an die Firma übergehen.

Zur Sicherung des Standortes wird vorgeschlagen, die kostenlose Abtretung als Wirtschaftsförderung zu betrachten. Die damit verbundenen Übertragungskosten werden von der Fa. Merck übernommen.

Die zwischenzeitlich eingelangte Endvermessung durch das Vermessungsbüro ergibt eine Verringerung um 29 m², sodass das Trennstück 1 nunmehr 492 m² beträgt.

Stadtrat Ing. Eder und Gemeinderätin Hinteregger nehmen an der Beschlussfassung aufgrund von Abwesenheit nicht teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgende **Beschlüsse**:

- 1. Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 492 m² und des Trennstückes 2 im Ausmaß von 80 m² aus dem Grundstück 64/2, Grundbuch 73419 Spittal an der Drau laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch vom 05.07.2016, GZ 3528/16, mit Einräumung der Dienstbarkeit für die Kanalleitung an die Firma Merck KG auf Aktien & Co, 9800 Spittal an der Drau, und Abschluss eines Grundabtretungsvertrages**
- 2. Auflassung des öffentlichen Gutes für das Trennstück 1 im Ausmaß von 492 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 80 m² aus dem Grundstück 64/2, Grundbuch 73419 Spittal an der Drau laut Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, GZ 3528/16, und Erlassung einer Verordnung.**
- 3. Abschluss eines Sideletters für die Einräumung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zu Gunsten der Eigentümer der Grundstücke 51/5, 51/8 und 51/13 (Benjamin Kaltenbacher und Rechtsnachfolger) sowie 51/6, 51/9, 64/3 und 65/3 (Franz Egger und Rechtsnachfolger).**

V e r o r d n u n g

Zahl: 01-1310/MK/2016

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 09.08.2016 betreffend Teil-flächen der Hösslgasse die aus dem öffentlichen Gut abgetreten und entwidmet werden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBI. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Teilflächen die gemäß der Vermessungsurkunde vom 05.07.2016 des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, GZ 3528/16, ausgewiesen sind werden aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgetreten und aus dem öffentlichen Gut entwidmet.

§ 2

Die Vermessungsurkunde vom 05.07.2016 des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch, GZ 3528/16, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeinde-ordnung, K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Spittal an der Drau, am 10.08.2016

Der Bürgermeister

Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 10.08.2016

Abgenommen am: 24.08.2016

Die Sitzung wird um 22:18 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 22:28 Uhr fortgesetzt.

Gemeinderätin Anita Ziegler (TS) hat die Sitzung um 22:28 Uhr verlassen.

**13 Abtretungen und Übernahmen von Teilflächen in Edling - Karin Kulterer;
Erlassung einer Verordnung**

Berichterstatter: Gemeinderat Christof Dürnle (SPÖ)

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.04.2015, Top 22 wurde die kostenlose Abtretung und Übernahme von Teilflächen in Edling an und von Karin Kulterer beschlossen. Am 14.04.2016 wurde vom Notariat Mag. Dr. Josef Trampitsch der Tauschvertrag mit Stand 09.04.2016 übermittelt. Diesem Tauschvertrag liegt die, im Auftrag von Frau Karin Kulterer erstellte, Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro DI Gerhard Sima mit der Geschäftszahl 6/12 vom 27.08.2015 zu Grunde. Aus formalen Gründen ist es zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich, einen Gemeinderatsbeschluss mit der Geschäftszahl und dem Datum der Vermessungsurkunde zu fassen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgende **Beschlüsse**:

- 1. Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau tritt auf Grundlage der Vermessungsurkunde vom 27.08.2015 des Vermessungsbüros DI Gerhard Sima GZl.: 6/12 Teilflächen aus den Parzellen Nr. 1458 und Nr. 1457 beide KG 73419 Spittal an der Drau im Gesamtausmaß von 317m² kostenlos an Frau Mag. Karin Kulterer ab und übernimmt im Gegenzug, ebenfalls kostenlos, das neu gebildete Grundstück Nr. 1448 KG 73419 Spittal an der Drau im Ausmaß von 417 m². Das Grundstück Nr. 1448, KG 73419 wird als öffentliches Gut gewidmet. Die Übertragung erfolgt frei von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten. Die Kosten der Grundstücksübertragungen (Vermessungskosten, Tauschvertrag Notar, Grundbuch etc.) werden von Frau Mag. Karin Kulterer übernommen.**
- 2. Erlassung einer Verordnung mit der auf Grundlage der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros DI Gerhard Sima vom 27.08.2015, GZl.: 6/12 das Grundstück 1448 KG 73419 Spittal an der Drau in das öffentliche Gut übernommen wird.**

V e r o r d n u n g

Zahl: 01-1310/KK/2016

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 10.08.2016 betreffend einer Weganlage entlang der westlichen Grenze des Friedhofes mit der diese Fläche in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 3, 3a, 19 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG., LGBl. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung des Gesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Wegparzelle Nr. 1448 KG 73419 Spittal an der Drau die gemäß der Vermessungs-urkunde vom 27.08.2015 GZl.: 6/12 des Büros DI Gerhard Sima, Hangstraße 29, 9800 Spittal an der Drau, ausgewiesen ist, **wird in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) übernommen** und als öffentliches Gut gewidmet.

§ 2

Die Vermessungsurkunde vom 27.08.2015 GZl.: 6/12. des Büros DI Gerhard Sima, Hangstraße 29, 9800 Spittal an der Drau bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 15 der Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der derzeit geltenden Fassung, mit Ablauf des Tages in Kraft an dem sie angeschlagen wurde.

Spittal an der Drau, am 10.08.2016

Der Bürgermeister

Gerhard Pirih

Angeschlagen am: 2016

Abgenommen am: 2016

**14 Löschung des Wiederkaufsrechts
Liegenschaft Parzelle 217/16 KG 73404 Edling**

Berichterstatter: Gemeinderat Christof Dürnle (SPÖ)

1. Vizebürgermeister Neuwirth nimmt aufgrund von Befangenheit nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

Auf der Liegenschaft EZ 465, Grundbuch 73404 Edling, Eigentümer Werner Neuwirth und Maria Neuwirth, haftet unter C-LNr. 1a das Wiederkaufsrecht zu Gunsten der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

Das Grundstück wurde bebaut, somit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Wiederkaufsrechts gegeben.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau bewilligt hiermit ausdrücklich die Einverleibung der Löschung des Wiederkaufsrechtes zu ihren Gunsten bei der Liegenschaft EZ 465, Grundbuch 73404 Edling, jedoch nicht auf Ihre Kosten.

15 Übernahme einer Teilfläche in der Martennockstraße; Staudacher

Berichterstatter: Gemeinderätin Ines Hattenberger (FPÖ)

1. Vizebürgermeister Neuwirth nimmt um 22:32 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2016 wurde die Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 12 m² beschlossen. Der Vermessungsplan wurde am 22.07.2016 an die Stadtgemeinde Spittal an der Drau übermittelt. Aus formalen Gründen ist es zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich, einen Gemeinderatsbeschluss mit der Geschäftszahl und dem Datum der Vermessungsurkunde zu fassen.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Von der Parzelle Nr. 791/3 KG 73419 Spittal an der Drau, Eigentümerin Frau Gabriele Staudacher wird auf Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Dr. Günther Abwerzger, GZ 10287/16 vom 21.07.2016 eine Teilfläche im Ausmaß von 12m² zur Aufweitung der Straße im Kurvenbereich übernommen und als öffentliches Gut gewidmet.

**16 Änderung der Kurzparkzonenverordnung;
Antrag Team Spittal/Team Kärnten**

Berichterstatter: Gemeinderätin Nadja Seebacher (GRÜNE)

In der Gemeinderatssitzung am 02.02.2016 wurde vom Team Spittal/Team Kärnten, gemäß § 41 K-AGO ein Antrag auf Änderung der Parkgebührenverordnung wie folgt eingebracht:

1. *Die Parkgebühr soll für die bezahlte Dauer im gesamten gebührenpflichtigen Bereich gelten*

Beispiel:

Wenn jemand am Rathausparkplatz für 3 Stunden bezahlt und derjenige nach 1,5 Stunden in die Bahnhofstraße weiterfährt, so soll der gleiche Parkschein bis zum Zeitablauf weiter gelten. Es ist nicht sinnvoll, wenn jemand mehrere Erledigungen zu machen hat, dass er jedes Mal ein neues Parkticket lösen muss.
und

2. *Das Gratisparken im gebührenpflichtigen Bereich soll auf eine ganze Stunde ausgedehnt werden. Diese Maßnahme soll in erster Linie den Kaufleuten zu Gute kommen und für eine Belebung der Innenstadt sorgen. Für einen Innenstadteinkauf ist die bisher geltende Regelung mit einer halben Stunde Gratisparken jedenfalls zu kurz.*

Zu Punkt 1:

Es wird festgestellt, dass gemäß Kurzparkzonenverordnung vom 22.05.2012, im gesamten Stadtgemeindegebiet nur **eine gebührenpflichtige** Kurzparkzone mit **einer einheitlichen** maximalen Abstelldauer von 180 Min. verordnet ist. Weiters sind mit dieser Verordnung auch **zwei gebührenfreie** Kurzparkzonen, mit einer Abstelldauer von 30 Min. bzw. 90 Min. verordnet. In § 5 Abs. 2 dieser Kurzparkzonenverordnung ist auch geregelt, dass der tatsächliche Beginn des Abstellvorganges hinter der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen ist.

Weiters wird festgestellt, dass gemäß Kärntner Parkraumbewirtschaftungsgesetz, § 17-Strafen, Abs. 1, Punkt 3. lit. b, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung, der den tatsächlichen Zeitpunkt des Beginnes des Abstellvorganges nicht deutlich sichtbar macht, verfälscht oder einen entsprechenden Nachweis nicht anbringt. Dieses Verwaltungsvergehen ist mit einer Geldstrafe von bis zu €1.000,- zu bestrafen.

Hierzu ist festzuhalten, dass von den Überwachungsorganen der Kurzparkzonen **keine** Organ-straftverfügungen ausgestellt werden, solange sich ein gültiges Parkticket hinter der Windschutzscheibe befindet **und** das KFZ in der **gebührenpflichtigen** „Kurzparkzone 180 min“ abgestellt ist.

Hingegen erhält ein KFZ, dass mit einem gültigen Parkticket für die **gebührenpflichtige** Kurzparkzone in einer **gebührenfreien** Kurzparkzone abgestellt ist, eine Organstrafverfügung, da der **tatsächliche Abstellzeitpunkt in der gebührenfreien** Kurzparkzone nicht ersichtlich gemacht ist. Dies kann verdeutlicht werden am Beispiel eines für 3 Stunden, d.h. 180 min gelösten Parktickets mit welchem ein KFZ nach z.B. 90 min in eine gebührenfreie Parkzone (90 oder 30 min) umgestellt wird. Das Überwachungsorgan kann nicht feststellen, dass das KFZ „gerade“ umgestellt wurde und daher in der gebührenfreien Kurzparkzone noch 90 oder 30 min parken dürfte. Das Parkticket zeigt ja eine Ankunftszeit an, die 90 min in der Vergangenheit liegt. Kurzparktickets sind daher nicht geeignet den tatsächlichen Abstellzeitpunkt in einer gebührenfreien Kurzparkzone anzugeben. Daher ist in diesem Fall eine Organstrafverfügung auszustellen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Parkgebühr bzw. ein Parkticket für die bezahlte Dauer in allen gebührenpflichtigen Bereichen der „Kurzparkzone 180 min“ gilt, da es nur eine gebührenpflichtige „Kurzparkzone 180 min“ in Spittal an der Drau gibt. Außerhalb dieser, in den gebührenfreien Kurzparkzonen (30 min und 90 min) gelten diese Parktickets jedoch nicht.

Zu Punkt 2:

Die Gesamteinnahmen für die Parkraumbewirtschaftung betragen im Jahre 2015 rund € 316.000,--. Die Gesamtanzahl der gelösten Parktickets 2015 waren rund 300.000 Stück.

Aus diesen beiden Zahlen ergibt sich, dass je Parkvorgang im Schnitt **ein Euro** (50 Cent die erste Stunde und 50 Cent jede weitere halbe Stunde) ausgegeben wird. Die Parkdauer beträgt im Schnitt **1,5 Stunden bzw. 90 Minuten**.

Es wird angenommen, dass die große Masse der Parkenden ihr Parkverhalten, das heißt, die durchschnittliche Parkdauer von **1,5 Stunden** nicht wesentlich ändern wird und deshalb eine Erhöhung der Gratisparkzeit auf eine Stunde **bei jeder Buchung** eines Parktickets zum Tragen kommen wird. Es wird weiterhin im Schnitt **1,5 Stunden** geparkt werden, jedoch anstatt hierfür **ein Euro** zu bezahlen werden dann nur mehr **50 Cent** bezahlt werden. Daraus ergibt sich auf Basis der Parkgebühreneinnahmen für 2015 ein angenommener jährlicher Minderbetrag in der Höhe von €150.000,-- (0,50 Euro mal der Anzahl der gelösten Parktickets von 300.000). Da den Mindereinnahmen keine neuen, zusätzlichen Budgetmittel gegenüberstehen, werden diese durch Budgetreduktionen in anderen Bereichen aufgefangen werden müssen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Raumplanung und Stadtentwicklung** hat sich in seiner Sitzung am 30.03.2016 mit **Punkt 1** des Antrages befasst und die Informationen zu diesem Punkt 1 zur Kenntnis genommen.

Der **Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Stadtmarketing** hat sich in seiner Sitzung am 28.04.2016 unter Top 9 mit dem **Punkt 2** des Antrages befasst und einhellig festgestellt, dass die Parkgebührenregelung laut Antrag aufgrund der immensen Mindereinnahmen für die Stadtgemeinde Spittal an der Drau undenkbar ist. Der Ausschuss ist aber für andere, effiziente Vorschläge offen.

Der Ausschuss für Verkehr, Raumplanung (Sitzung am 1.8.2016) hat sich in dieser Angelegenheit beraten.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **mehrstimmig mit drei Gegenstimmen** (StR Klocker, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig) nachfolgenden **Beschluss**:

Der Antrag der Gemeinderatsmitglieder des Team Spittal/Team Kärnten vom 2.2.2016 wird in der vorliegenden Form abgelehnt mit der Maßgabe, dass eine schnellstmögliche Überarbeitung der Kurzparkzonenverordnung in Angriff genommen wird.

17 Grundstücksverkauf Jahnstraße; Gemeindeliegenschaften Nr.: 123/7, EZ 792, Gb 73419 Spittal an der Drau

Berichterstatter: Gemeinderätin Barbara Samobor (ÖVP)

Die Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Vorstädtische Kleinsiedlung Gen.mbH, Klagenfurt hat mit Schreiben vom 17.03.2015 um Erwerb der gemeindeeigenen Liegenschaft Jahnstraße 6+8 angesucht.

Daraufhin hat der Ausschuss für Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien in seiner Sitzung am 13.08.2015 die Empfehlung abgegeben, die Liegenschaft zu veräußern und neu bebauen zu lassen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 beschlossen, dass bei weiteren gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaften nachgefragt werden soll, ob Interesse für einen Erwerb besteht. Weiters wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die derzeitigen Mieter der Wohnhäuser Jahnstraße 6+8 umgesiedelt werden sollen.

Im September/Oktober 2015 wurden alle Kärntner Wohn- und Siedlungsgenossenschaften angeschrieben und um ihr Erwerbsinteresse mit Rückmeldedatum befragt. Diese Erkundung hat keine weiteren Interessenten bzw. Kaufwerber ergeben.

Seither gab es einige Verhandlungsgespräche zwischen der Stadtgemeinde Spittal/Drau und der Vorstädtischen Kleinsiedlung bezüglich einer Kaufabwicklung. Mittlerweile liegt ein Kaufvertragsentwurf der Vorstädtischen Kleinsiedlung für den Erwerb der Gemeindeliegenschaft Jahnstraße 6+8, Grundstück Nr.: 123/7, EZ 792, Gb 73419 Spittal an der Drau vor. Der Kaufvertragsentwurf wurde durch die Stadtamtsdirektion rechtlich geprüft und für in Ordnung befunden.

Eckpunkte für das Verkaufsgeschäft:

Die Liegenschaften am Grundstück Nr. 123/7, EZ 792, Gb 73419 mit 1.101 m² werden zu einem m²-Preis von €175,00 verkauft. Dieser Verkaufspreis ergibt sich aus einem angenommenen Kaufpreis von ca. €220,00 je m² abzüglich der Kosten für den Gebäudeabbruch von ca. €uro 45,00 je m², welcher von der Verkäuferin bedingt wird. Die Käuferin verpflichtet, sich nach Abbruch der Bestandgebäude, auf dem Grundstück 14 wohnbaugeforderte und 5 nicht geförderte Wohnungen mit Tiefgarage zu errichten. Wobei für die Verkäuferin die Möglichkeit besteht 2 der nicht geförderten Wohnungen käuflich zu erwerben.

Der Ausschuss für Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien hat in der Sitzung am 14.07.2016 über das vorliegende Verkaufsgeschäft beraten. Der Stadtrat (02.08.2016) empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Spittal/Drau verkauft die gemeindeeigene Liegenschaft am Grundstück Nr. 123/7, EZ 792, Gb 73419 mit 1.101 m² zu einem Verkaufspreis von €175,00 je m² Grundstücksfläche, somit um €192.675,00, nach Neuvermessung, Umsiedelung der Bewohner der Häuser Jahnstraße 6+8, einschließlich der sich am Grundstück befindlichen Ein- und Aufbauten, Verpflichtung des Abbruches des Gebäudebestandes mit Entsorgungsnachweis, Neubebauungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren, Tragung sämtlicher Kosten der Kaufabwicklung durch die Käuferin, durch Abschluss eines dem entsprechenden Kaufvertrages mit der Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft Vorstädtische Kleinsiedlung Gen.mbH, Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt. Der Verkaufserlös wird den Immobilienrücklagen zugeführt.

Zur Abklärung dieser beiden Rechtsstandpunkte beantragt der Bürgermeister den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Tagesordnungspunkt wird **einstimmig** abgesetzt.

18 Verordnung Wasserbezugsgebühr - Neufestsetzung/Valorisierung

Berichterstatter: Stadtrat Ing. Hansjörg Gritschacher (FPÖ)

Die Verordnungsüberprüfung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, hinsichtlich der Verordnung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29.09.2015, Zahl 61/8500/WVA/2015-2/Ing.UGB, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, hat ergeben, dass jegliche Änderungen der Gebührenhöhe – auch aufgrund einer Indexanpassung/Valorisierung – vom Gemeinderat durch Verordnung festzulegen sind.

Daher ist es erforderlich, die bestehende Verordnung diesbezüglich zu adaptieren, und die jährliche Wertanpassung (Valorisierung) mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu beschließen.

Die Indexsteigerung/Valorisierung von Juni 2015 auf Juni 2016 beträgt 0,70 Punkte (VPI 2010 lt. Statistik Austria vom 15.07.2016) und entspricht damit einer Erhöhung von 0,63 Prozent. Die Wasserbezugsgebühr von derzeit €1,47 pro m³ Wasserverbrauch (inklusive 10 % USt.) ist somit ab 1. Oktober 2016 auf €1,48 pro m³ Wasserverbrauch (inklusive 10 % USt.) anzuheben.

Gemeinderat-Ersatzmitglied Eisenhuth verlässt um 23:18 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **mehrstimmig mit 7 Gegenstimmen** (StR Ing. Gritschacher, StR Klocker, GR Grote, GR Hattenberger, GR LAbg. Staudacher, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig) nachfolgenden **Beschluss**:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 09.08.2016, Zahl: 2/8500/WVA/2016-1/Ing.UGB, über die Einhebung einer Gebühr für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage (**Wasserbezugsgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr.103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr.118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. NR. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 - Ausschreibung und Geltungsbereich

- 1) Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Diese wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- 2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 08. Mai 2002, Zahl: 35/8500/UGB/WW/2002, ausgeschriebenem Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage.

§ 2 - Gegenstand der Abgabe

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 - Bezugsgebühr

- 1) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 2) Der Gebührensatz wird mit €1,48 (inkl. 10% USt) je m³ Wasser festgesetzt.
- 3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr.194/1961).

§ 4 - Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sind die Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks oder Bauwerkes verpflichtet.

§ 5 - Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Der Wasserbezugszeitraum für die Berechnung der jährlichen Wasserbezugsgebühr ist vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen, und ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- 3) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6 - Vorauszahlungen

- 1) Für die Wasserbezugsgebühr sind 3-mal jährlich Vorauszahlungen (jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08.) zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- 2) Der Vorauszahlungsbetrag für die Wasserbezugsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- 3) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr.194/1961).

§ 7 - Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.09.2015, Zahl 61/8500/WVA/2015-2/Ing.UGB, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

19 Teilnahme an einer Klima- und Energiemodellregion Spittal/Seeboden/Lendorf

Berichterstatter: Stadtrat Gerhard Klocker (TS)

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau war von 2011 bis 2015 Klima- und Energiemodellregion. In dieser Zeit konnten vertragsgemäß €99.691,00 an Fördergeldern lukriert werden.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.2015, TOP 18 wurde beschlossen, die Klima- und Energiemodellregion Spittal ab 2016 auf die Mindestdauer von drei Jahren zu verlängern, und die anfallenden Ausgaben und Einnahmen in den Jahren 2016, 2017, 2018 in den jeweiligen Voranschlägen vorzusehen.

Daraufhin wurde seitens der Verwaltung fristgerecht ein Verlängerungsansuchen an den Klima+Energiefonds – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien gestellt.

Mit Schreiben vom 17.12.2015 wurde dieses Ansuchen leider abgelehnt. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass nach Überarbeitung der Einreichunterlagen neuerlich ein Antrag für eine Klima- und Energie-Modellregion gestellt werden könne.

In einem Gespräch der Bürgermeister der Gemeinden Spittal, Seeboden, Lendorf und den Gemeindevorständen für Energie der Gemeinden Spittal und Seeboden am 30.06.2016, kam man überein, dass die drei Gemeinden gemeinsam ein Ansuchen für eine Klima- und Energie-Modellregion stellen wollen. Ein diesbezügliches Ansuchen soll von Herrn Ing. Hermann Florian, Klima- und Energiemodellregionsmanager der energieautarken Region Lieser- und Maltatal, erstellt werden. Einreichdatum ist der 13.10.2016, 12.00 Uhr.

Die drei Gemeinden sollen so schnell als möglich die dafür notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse einholen.

Der Ausschuss für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie hat in seiner Sitzung am 26.07.2016 unter TOP 6 über ein gemeinsames Ansuchen der Gemeinden Spittal, Seeboden, Lendorf für eine Klima- und Energiemodellregion Spittal beraten.

Gemeinderat DI (FH) Sommeregger und Gemeinderat Ing. Bärntatz verlassen um 23:21 Uhr die Sitzung. Gleichzeitig nimmt Gemeinderat-Ersatzmitglied Eisenhuth wieder teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau nimmt am Projekt einer gemeinsamen Klima- und Energiemodellregion der Gemeinden Spittal-Seeboden-Lendorf teil. Nach Genehmigung eines diesbezüglichen Ansuchens durch den Klima+Energiefonds – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, sind die anfallenden Ausgaben und Einnahmen in den Jahren 2016 - 2020 in den jeweiligen Voranschlägen vorzusehen, die personellen Recourcen bereit zu stellen, und die anfallenden Umsetzungsprojekte gesondert einer Beschlussfassung zu unterziehen.

20 IKZ-Projekt "Nockregion, Radwegpflege" Weiterleitung Bedarfszuweisungsmittel

Berichterstatter: Gemeinderat Alexander Glanzer (SPÖ)

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 28.04.2016 wird mitgeteilt, dass für das Projekt IKZ-Projekt „Nockregion, Radwegpflege 2016“ der Stadtgemeinde € 14.790,00 überwiesen werden, welche dem Regionalverband weiterzuleiten sind.

Im Rahmen der Richtlinien zur Interkommunalen Zusammenarbeit werden Maßnahmen der Gemeinden für eine verstärkte und nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, damit qualitative und quantitative Synergien anzuregen, unterstützt. Die Fördermittel betreffen das Projekt „Radwegpflege“.

Für das Jahr 2015 wird zusätzlich ein Betrag von €11.581,-- an die Stadtgemeinde überwiesen, welcher dem Regionalverband zu Verfügung zu stellen ist. Die erforderlichen Nachweise über die entsprechende Mittelverwendung sind vom Regionalverband zu erbringen.

Gemeinderat Grote und Gemeinderat-Ersatzmitglied Gradnitzer verlassen um 23:28 Uhr die Sitzung. Gleichzeitig nimmt Gemeinderat Ing. Bärntatz wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Für das IKZ Projekt „Nockregion, Radwegpflege“ wird dem Regionalverband für das Jahr 2015 ein Betrag von €11.581,--, für 2016 €14.790,--, sohin €26.371,-- als Zuschuss gewährt. Der Regionalverband hat Nachweise über die zweckgebundene Mittelverwendung zu erbringen. Die finanzielle Bedeckung erfolgt durch Bedarfszuweisung in gleicher Höhe.

- 21 Ganztägige Schulform an den Spittaler Volksschulen**
- a) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und für Verpflegung)**
 - b) Erlassung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule Ost Spittal an der Drau (Beitrag für Betreuungsteil und für Verpflegung)**

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Kathrin Gaschnig (TS)

Es wurde am 28./29. April 2016 von den Schulleitungen mitgeteilt, dass für das kommende Schuljahr 2016/17 nachfolgende Anmeldungen für eine ganztägige Schulform in getrennter Abfolge vorliegen:

Volksschule West 42 SchülerInnen

Volksschule Ost 16 SchülerInnen

Von der Stadtgemeinde sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, das erforderliche Personal beizustellen und eine Betreuungsordnung festzulegen. Der Schulerhalter ist verpflichtet in einer Tarifordnung die Beiträge festzulegen.

TARIFORDNUNG für ganztägige Schulformen (Verordnung)

zu I. Öffnungszeiten

Die ganztägige Schulform soll bis 17.00 Uhr geöffnet sein, damit jenen Eltern, welche einen Bedarf über die verpflichtende Besuchszeit bis 16.00 Uhr hinaus angemeldet haben, Rechnung getragen wird. Gesetzlich dürfen ganztägige Schulformen bis längstens 18.00 Uhr geöffnet haben.

zu II. An-/Abmeldung

Finanzielle Auswirkungen bei Abmeldung von SchülerInnen während des Schuljahres

Sollte aufgrund der Abmeldungen zum Ende des 1. Semesters die Mindestschülerzahl von 10 Kindern an zumindest 3 Tagen die Woche unterschritten werden, so kann keine ganztägige Schulform mehr geführt werden (d.h. keine Gewährung der Landesförderung von EUR 8.000,00 pro Schuljahr gemäß Kärntner Schulgesetz).

Der Schulerhalter ist verpflichtet, förderungsrelevante Änderungen umgehend dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, bekannt zu geben. Dies gilt für den Fall, dass die Voraussetzungen zur Führung einer ganztägigen Schulform nicht mehr gegeben sind oder aber auch, wenn eine von mehreren Gruppen am Standort aufgrund von Abmeldungen aufgelassen werden muss.

zu III. Berechnung des Kostenbeitrages

Die Berechnung der Beiträge für die Betreuung im Freizeitbereich und für die Verpflegung öffentlicher ganztägiger Schulformen darf höchstens kostendeckend erfolgen (gemäß § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz – SchOG, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG).

Eventuelle Überschüsse, die durch die Einhebung eines höheren Elternbeitrages entstehen, sind nach diesem gesetzlichen Wortlaut an die Eltern zurückzuzahlen.

zu IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil – Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil einer Gruppe bei Mindestauslastung (Mindestschülerzahl von 10 Kindern an zumindest 3 Tagen die Woche) erfolgt auf Grundlage

- der Personalkosten für einen Hortpädagogen mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden (Volksschule West) bzw. 30 Wochenstunden (Volksschule Ost) für einen Beschäftigungszeitraum von 10 Monaten (Schuljahr)
- des Aufwandes für geplante zusätzliche Angebote im „Freizeitteil“
- einer möglichen Förderung für zusätzliche Angebote im „Freizeitteil“
- der Landesförderung je Gruppe und Schuljahr von EUR 8.000,00 (gemäß Kärntner Schulgesetz)
- der Bundesförderung je Gruppe und Schuljahr von EUR 9.000,00 (gemäß Art. 15a-Vereinbarung Bund-Länder bis Schuljahr 2018/19)
- von durchschnittlich 20 Betriebstagen pro Monat und 4 Wochen pro Monat

In der Volksschule West werden auf Grund der Bedarfsmeldungen im kommenden Schuljahr 2016/17 zwei Schülergruppen als ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt. Daraus ergibt sich, dass zwei Hortpädagogen mit einem Beschäftigungsausmaß von 25 Wochenstunden anzustellen sind (1 Hortpädagogin von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr, 1 Hortpädagoge von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

In der Volksschule Ost wird auf Grund der Bedarfsmeldungen im kommenden Schuljahr 2016/17 eine Schülergruppe als ganztägige Schulform in getrennter Abfolge geführt. Daraus ergibt sich, dass ein

Hortpädagoge mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 Wochenstunden anzustellen ist (von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Der Berechnung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil einer Gruppe bei Mindestauslastung (Mindestschülerzahl von 10 Kindern an zumindest 3 Tagen die Woche) liegen wie bereits erwähnt u.a. die Personalkosten zugrunde.

Da für die Schülergruppe in der Volksschule Ost im Vergleich zu jenen der Volksschule West höhere Personalkosten entstehen, ergibt sich somit auch ein höherer Elternbeitrag für den Betreuungsteil.

Es gilt darüber zu beraten, ob der Elternbeitrag für den Betreuungsteil in beiden Schulen ident sein soll und somit für alle SchülerInnen, welche die ganztägige Schulform in den Spittaler Volksschulen besuchen, derselbe Beitrag zu leisten ist und für die SchülerInnen der Volksschule Ost bspw. nicht ein höherer Beitrag eingehoben wird als für jene der Volksschule West.

Im Vergleich dazu:

der monatliche Elternbeitrag für die städtischen Schülerhorte (für Betreuung und Verpflegung) beträgt ab 1. September 2016 - gemäß Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Schülerhorte i.d.g.F., Verordnung des Gemeinderates - EUR 183,90.

zu V. Sonstige Beiträge - Essenbeitrag/Verpflegung

Der Essensbeitrag von EUR 5,19 brutto pro Portion ist der vom Sozialhilfeverband Spittal an der Drau mit Schreiben vom 25. Feber 2016 angebotene Preis für eine Mittagsmahlzeit mit Suppe und Hauptspeise.

Veranstaltungs- und Arbeitsmittelbeiträge

Derartige Beiträge können im Anlassfall in der maximalen Kostenhöhe von den Eltern eingehoben werden.

Der Entwurf der in Rede stehenden Verordnungen wurde dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Überprüfung übermittelt.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 teilte die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport –, mit, dass der Verordnungsentwurf den gesetzlichen Rahmenbedingungen entspricht.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie haben in der Sitzung am 26. Juli 2016 über die Entwürfe der Verordnung einer Tarifordnung für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau und an der Volksschule Ost Spittal an der Drau beraten.

Gemeinderat DI (FH) Sommeregger und Gemeinderat Grote nehmen um 23:30 Uhr wieder an der Sitzung teil. Gemeinderat-Ersatzmitglied Egarter und Gemeinderätin Hinteregger verlassen um 23:31 Uhr die Sitzung. Gemeinderat-Ersatzmitglied Gradnitzer nimmt um 23:34 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

1. **Der Elternbeitrag für den Betreuungsteil ist für beide Schulstandorte in derselben Höhe festzusetzen. Es werden aufgrund der höheren Personalkosten für die ganztägige Schulform an der Volksschule Ost nicht höhere Beiträge eingehoben. Die kostengünstigeren Beiträge für ganztägige Schulform an der Volksschule West gelten auch für die Volksschule Ost.**

Die Tarife für den monatlichen Elternbeitrag für den Betreuungsteil werden für das Schuljahr 2016/17 wie folgt festgelegt:

A)	<u>Betreuungszeit bis 16.00 Uhr</u>	
a)	Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 30,50
b)	Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 24,40
c)	Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 18,30
d)	Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 12,20
e)	Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 6,10
B)	<u>Betreuungszeit bis 17.00 Uhr</u>	
a)	Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 37,00
b)	Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 29,60
c)	Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 22,20
d)	Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 14,80
e)	Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 7,40

2. **Die Tarifordnungen für ganztägige Schulformen an der Volksschule West Spittal an der Drau und der Volksschule Ost Spittal an der Drau werden gemäß Anlage 1 und 2 genehmigt.**

Verordnung

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Zahl: 3-2110/2016

TARIFORDNUNG**FÜR GANZTÄGIGE SCHULFORMEN
AN DER VOLKSSCHULE WEST SPITTAL AN DER DRAU**

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 9. August 2016 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule West Spittal an der Drau ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.

Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterricht- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterricht- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

III. Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.

3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit
- A) Betreuungszeit bis 16.00 Uhr
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche | EUR 30,50 |
| b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche | EUR 24,40 |
| c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche | EUR 18,30 |
| d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche | EUR 12,20 |
| e) Betreuung an 1 Schultag/Woche | EUR 6,10 |
- B) Betreuungszeit bis 17.00 Uhr
- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) Betreuung an 5 Schultagen/Woche | EUR 37,00 |
| b) Betreuung an 4 Schultagen/Woche | EUR 29,60 |
| c) Betreuung an 3 Schultagen/Woche | EUR 22,20 |
| d) Betreuung an 2 Schultagen/Woche | EUR 14,80 |
| e) Betreuung an 1 Schultag/Woche | EUR 7,40 |
4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Nachhinein bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

V. Sonstige Beiträge

- Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essenbeitrages beträgt EUR 5,19 inklusive Umsatzsteuer pro Portion.
Der Essensbeitrag ist im Nachhinein bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten (gemeinsam mit dem Elternbeitrag für den Betreuungsteil).
- Veranstaltungs- und Arbeitsmittelbeiträge:
Allfällige Veranstaltungs- und Arbeitsmittelbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

Verordnung
des Gemeinderates

TARIFORDNUNG
FÜR GANZTÄGIGE SCHULFORMEN
AN DER VOLKSSCHULE OST SPITTAL AN DER DRAU

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 9. August 2016 und § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, i.d.g.F., in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGB.Nr. 58/2000, i.d.g.F., wird verordnet:

I. Öffnungszeiten

1. Die ganztägige Schulform an der Volksschule Ost Spittal an der Drau ist an Schultagen von 11.20 Uhr bis längstens 17.00 Uhr geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet, an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16.00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

II. An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zum Besuch einer ganztägigen Schulform erfolgt bei der Schulleitung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Gemäß § 12a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG ist während des Unterrichtsjahres eine Abmeldung von der ganztägigen Schulform nur zum Ende des ersten Semesters möglich.

Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen.

Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

Hat der Schüler oder die Schülerin bis dahin eine Klasse mit verschränkter Abfolge von Unterricht- und Betreuungsteil besucht, so ist eine Abmeldung vom Betreuungsteil entweder mit einem Klassenwechsel verbunden oder aber mit einem Schulwechsel (sofern es an der Schule keine entsprechende Klasse mit getrennter Abfolge von Unterricht- und Betreuungsteil oder aber ohne Betreuungsteil gibt).

III. Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für die ganztägige Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die ganztägige Schulform.
2. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

IV. Elternbeitrag für Betreuungsteil

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Unterrichtsjahr dauert gemäß § 2 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985 vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Hauptferien.

3. Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag für Betreuungsteil) für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge wird festgesetzt mit

A) Betreuungszeit bis 16.00 Uhr

a)	Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 30,50
b)	Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 24,40
c)	Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 18,30
d)	Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 12,20
e)	Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 6,10

B) Betreuungszeit bis 17.00 Uhr

a)	Betreuung an 5 Schultagen/Woche	EUR 37,00
b)	Betreuung an 4 Schultagen/Woche	EUR 29,60
c)	Betreuung an 3 Schultagen/Woche	EUR 22,20
d)	Betreuung an 2 Schultagen/Woche	EUR 14,80
e)	Betreuung an 1 Schultag/Woche	EUR 7,40

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Nachhinein bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.
In Schulen mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und des Betreuungsteiles dürfen sie auch den Unterrichtsteil nicht länger besuchen, das heißt, sie sind nicht länger Schülerinnen oder Schüler dieser Schule.

V. Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/Verpflegung:
Die Höhe des Essenbeitrages beträgt EUR 5,19 inklusive Umsatzsteuer pro Portion.
Der Essensbeitrag ist im Nachhinein bis spätestens 20. des jeweiligen Monats zu entrichten (gemeinsam mit dem Elternbeitrag für den Betreuungsteil).
2. Veranstaltungs- und Arbeitsmittelbeiträge:
Allfällige Veranstaltungs- und Arbeitsmittelbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

- 22 Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten**
- a) **Änderung des Punktes II., Abs. 3a Voraussetzungen für die Aufnahme betreffend Begrifflichkeit „Gemeindezugehörigkeit“**
 - b) **Änderung des Punktes III, Abs. 1 Vorschriften für den Besuch betreffend Abholung des Kindes**
 - c) **Kindergarten Ost – Pilotprojekt (weitere Vorgehensweise)**
 - d) **Kindergarten Ost – Festlegung eines Tarifes (Betreuung) für 25 Betreuungsplätze mit einer Öffnungszeit von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr ab dem Kindergartenjahr 2016/17**

Berichterstatter: Gemeinderat-Ersatzmitglied Mag. Kathrin Gaschnig (TS)

- a) Änderung des Punktes II., Abs. 3a der Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014, Voraussetzungen für die Aufnahme betreffend Begrifflichkeit „Gemeindezugehörigkeit“

Gemäß der Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014 ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in die städtischen Kindergärten die Gemeindezugehörigkeit. Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr. Auf Grund vermehrter Anfragen von Eltern/Erziehungsberechtigter aus anderen Gemeinden, deren Kinder derzeit einen der städtischen Kindergärten besuchen, über die Begrifflichkeit „Gemeindezugehörigkeit“ wurde rechtlich geklärt, dass es sich dabei um den Hauptwohnsitz einer Person handelt. Ein Nebenwohnsitz (weiterer Wohnsitz) begründet nicht die Gemeindezugehörigkeit. Um zukünftig Rechtsunsicherheiten hintanzuhalten, soll der Begriff „Gemeindezugehörigkeit“ in der Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten durch den Begriff „Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau“ ersetzt werden.

b) Änderung des Punktes III., Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014, Vorschriften für den Besuch betreffend Abholung des Kindes

Punkt III., Vorschriften für den Besuch, Abs. 1, der Kinderbetreuungsordnung für die städtischen Kindergärten ist seit Jahren wie folgt ausgeführt.

Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) und durch geeignete Personen zu sorgen.

Kindergartenkinder, die nicht von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden, dürfen von anderen Personen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten auf dem Heimweg mitgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Eltern/Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen.

Die zuständige Fachabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Kindergarteninspektion) hat empfohlen, dass nachstehender Passus unter Punkt III, Abs. 1 herausgenommen wird:

„... In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Eltern/Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen.“

Es wird von der Fachabteilung damit begründet, dass dies laut Jugendwohlfahrtsgesetz zwar möglich ist, ihrerseits jedoch eher ungern in eine Kinderbetreuungsordnung aufgenommen wird.

In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Bestätigung von den Eltern/Erziehungsberechtigten einzuholen (bspw. wenn ein minderjähriges 15 Jahre altes Geschwisterkind das Kindergartenkind abholen soll).

Es gilt anzumerken, dass diese Vorgehensweise – d.h. „Abholerlaubnis“ als schriftliche Bestätigung (mit Unterschrift) – in den städtischen Kindergärten als auch in den städtischen Schülerhorten stets so gehandhabt wird.

c) Kindergarten Ost – Pilotprojekt (weitere Vorgehensweise)

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 29. April 2014 wurde im städtischen Kindergarten Ost die Öffnungszeit einer Ganztagsgruppe (25 Betreuungsplätze) im Rahmen eines Pilotprojektes auf die Dauer der Kindergartenjahre 2014/15 und 2015/16 von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr erweitert.

Das Angebot des Pilotprojektes wurde wie folgt angenommen:

September 2014 – Dezember 2014	9 Kinder
Jänner 2015 – April 2015	8 Kinder
Mai 2015 – Juli 2015	7 Kinder
September 2015 – Jänner 2016	7 Kinder
seit Feber 2016	6 Kinder

Im Monat Feber 2016 wurde beispielsweise am Morgen in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr an 9 Tagen jeweils 1 Kind in den Kindergarten gebracht und am Abend in der Zeit zwischen 17.00 Uhr und 17.35 Uhr an 7 Tagen jeweils noch 1 Kind im Kindergarten betreut.

Es liegt für den Zeitraum von September 2014 bis Juli 2016 eine statistische Übersicht über die Inanspruchnahme des Pilotprojektes vor (unter Angabe der Kinderzahl, der genauen Bringzeit und der genauen Abholzeit).

Basierend auf den Zahlen der Einschreibungen für das kommende Kindergartenjahr 2016/17 wäre der Bedarf nach den erweiterten Öffnungszeiten voraussichtlich ab September 2016 wie folgt gegeben:

5 weiterführende Kinder des lfd. Kindergartenjahres	von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
1 neues Kind ab September 2016	von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
3 neue Kinder ab September 2016	von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr (kein Bedarf von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr)

- d) Kindergarten Ost – Festlegung eines Tarifes (Betreuung) für 25 Betreuungsplätze mit einer Öffnungszeit von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr ab dem Kindergartenjahr 2016/17

Der Ausschuss für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie hat in seiner Sitzung am 31. März 2016 einstimmig die Meinung vertreten, dass die Öffnungszeit für eine Ganztagesgruppe im Kindergarten Ost von 06.30 Uhr bis 17.00 Uhr festgelegt wird. Die Neuberechnung der Beiträge ab 01.09.2016 sieht folgend aus:

Elternbeiträge ab 1. September 2016 - Wertanpassung

(Statistik Austria VPI 2000 für den Monat Mai, Veröffentlichung am 18. Juli 2016)

<i>Pilotprojekt Ganztags mit Verpflegung (06.30 - 18.00)</i>	Ganztags mit Verpflegung (07.00 - 17.00)	Halbtags mit Verpflegung (07.00 - 13.30)	Halbtags (07.00-13.00)
€212,40 davon Betreuung: €160,60 davon Verpflegung: €50,80	€183,90 davon Betreuung: €133,10 davon Verpflegung: €50,80	€151,40 davon Betreuung: €100,60 davon Verpflegung: €50,80	€ 96,40

Ab 01.09.2016 sollen 25 Betreuungsplätze mit einem eigenen Tarif bereits ab 06:30 Uhr bereitgestellt werden. Es soll ein eigener neuer Tarif von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr in Anlehnung der Tarife für die Betreuung „halbtags“ und „halbtags mit Verpflegung“ festgelegt werden, da die Differenz der Betreuungszeiten auch 30 Minuten beträgt. Der Elternbeitrag für die Betreuung differiert ab September 2016 dabei um EUR 4,20.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Umwelt, Land- und Forstwirtschaft, Energie haben in der Sitzung des Ausschusses vom 31. März 2016 über die Punkte a) und b) und in Sitzung des Ausschusses vom 26. Juli 2016 über die Punkte c) und d) beraten.

Gemeinderätin Hinteregger nimmt um 23:26 Uhr wieder an der Sitzung teil. Gemeinderat-Ersatzmitglied Egarter nimmt um 23:37 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

- In Punkt II., Abs. 3a der Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014 Voraussetzungen für die Aufnahme wird der Begriff „Gemeindezugehörigkeit“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau“ ersetzt.**
- In Punkt III., Abs. 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014 Vorschriften für den Besuch (Abholung) wird der Satz „In begründeten Ausnahmefällen dürfen die Eltern/Erziehungsberechtigten vorübergehend die Aufsicht über ihre Kinder auch von nicht volljährigen Personen ausüben lassen.“ ersatzlos aufgehoben.**
- Das für die Kindergartenjahre 2014/15 und 2015/16 verordnete Pilotprojekt „Kindergarten Ost – Erweiterung der Öffnungszeiten“ (von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr) wird nach einer Evaluierung, im Rahmen derer nur ein bedingter Bedarf festgestellt werden konnte, nicht mehr**

fortgeführt. Davon berührt sind die Punkte V. Dienst- und Betriebszeiten und VI. Kosten- und Zahlungsbedingungen der Verordnung des Gemeinderates vom 29. April 2014.

- d) Anstelle des o.a. Pilotprojektes werden im Kindergarten Ost ab 1. September 2016 für alle Betreuungsarten (halbtags, halbtags mit Verpflegung, ganztags mit Verpflegung) insgesamt 25 Betreuungsplätze (gesetzliche Höchststärke einer Kindergartengruppe) ab 06.30 Uhr zur Verfügung gestellt.**

Es wird für diese Öffnungszeit von 06.30 Uhr bis 07.00 Uhr ein eigener neuer Tarif in der Höhe von EUR 4,20 pro Monat (wertgesichert) festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte wird die Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten vom 29. April 2014 abgeändert und gemäß der Anlage neu festgelegt.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates
der Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Zahl: 3-2400-2402/2016

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

für die allgemeinen städtischen Kindergärten

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 9. August 2016 und § 14 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz– K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011, i.d.g.F., wird verordnet:

I. AUFGABEN

Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik zu unterstützen.

Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen und zu stärken.

Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

II. AUFNAHME

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Spittal an der Drau begründen, haben während des Kindesgartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
- (3) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Hauptwohnsitz in der Gemeinde Spittal an der Drau
 - b) Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten bei Besuch halbtags mit Verpflegung und ganztags mit Verpflegung (Vorlage von Arbeitsbescheinigungen)
 - c) das vollendete dritte Lebensjahr; bei der Aufnahme werden die 5-jährigen den 4-jährigen und die 4-jährigen den 3-jährigen Kindern vorgezogen (für die Ermittlung des Lebensalters gilt das Schuljahr, bei Gleichaltrigen zählt das Vormerkdatum für den Kindergartenbesuch)
 - d) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - e) die Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten
 - f) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - g) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - h) die schriftliche Verpflichtung der Eltern/Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.

- (4) Anlässlich der Aufnahme ist eine Einschreibgebühr von €4,00 zu entrichten.
- (5) Vormerkungen werden von der Kindergartenleitung während der Öffnungszeiten der städtischen Kindergärten entgegengenommen.
- (6) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Sollten nach Aufnahme der Kinder mit Gemeindezugehörigkeit noch Plätze frei sein, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden erfolgt befristet für das jeweilige Kindergartenjahr.
- (8) Behinderte Kinder können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

III. VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) und durch geeignete Personen zu sorgen.
Kindergartenkinder, die nicht von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden, dürfen von anderen Personen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis des Erziehungsberechtigten auf dem Heimweg mitgenommen werden.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen.
Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, Reservekleidung und Jausentäschchen (mit Namen versehen) auszustatten. Die Jausenportionen (einschließlich Getränke) sollen dem Kindesalter entsprechen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden.
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
Bestehen bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens Bedenken, kann ebenfalls die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht in keinem Fall.
- (3a) Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Leitung des Kindergartens zu melden. Ein solches Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen nissenfrei ist.
- (4) Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
- (5) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

IV. VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (2) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch des Kindergartens sind:
 - a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;
 - b) Kinder mit physischer oder psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;
 - c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;

VI. KOSTEN- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten; dieser beträgt

Halbtags	€ 96,40
Halbtags (mit Verpflegung)	€ 151,40
Ganztags (mit Verpflegung)	€ 183,90
Betreuung vor 07.00 Uhr (06.30 Uhr bis 07.00 Uhr)	€ 4,20

Der Beitrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Basis = 100 Punkte) des österreichischen Statistischen Zentralamtes oder einen an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Als Ausgangswert ist der Verbraucherpreisindex für Mai 2011 heranzuziehen.

- (2) Der Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres ist bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche kostenlos.
- (3) Der Beitrag ist mittels Erlagscheines oder Bankeinzuges jeden Monat im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Die Bankeinzugsformulare sind bei der Kindergartenleitung mit Angabe der Bankverbindung zu unterfertigen. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum laufenden Monat zu entrichten.
- (4) Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

VII. VERSICHERUNG gegen UNFALL

Die Kinder werden gegen Unfall versichert. Die Versicherungsprämie beträgt € 2,00 und ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme und in weiterer Folge im September eines jeden Jahres zu entrichten.

VIIIAUSTRITT und ENTLASSUNG

Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.

Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt ist. Wird dieser Termin überschritten, ist die Monatsgebühr (Besuchsgebühr) für den darauf folgenden Monat noch zu bezahlen.

Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden grundsätzlich nicht entgegengenommen.

Gründe für die Entlassung des Kindes sind:

- ein körperliches Gebrechen, eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
- längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung,
- ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören,
- Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung für die allgemeinen städtischen Kindergärten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten,
- bei Zahlungsverzug von zwei Monaten.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 29. April 2014, Zl: 2-2400-2402/2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Pirih

23 Kulturförderungsrichtlinien, Festlegung

Berichterstatter: Gemeinderat Markus Unterguggenberger (ÖVP)

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften hat am 23.06.2016 unter TOP 4 über die vorliegenden Kulturförderrichtlinien beraten.

Gemeinderätin Hattenberger verlässt um 23:50 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Kulturförderrichtlinien 2017 bis 2021

I. Allgemeine Grundsätze

Die in Spittal an der Drau tätigen Künstlerinnen und Künstler, kulturellen Vereinigungen, Gruppen, Organisationen und Initiativen sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt Spittal/Drau. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Personen, Einrichtungen und Kulturträger zu sichern und in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit soll der kulturinteressierten Öffentlichkeit ein vielfältiges Angebot aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende und Darstellende Kunst, Literatur, Multimedia, Soziokultur, Geschichte und Volkskultur sowie Heimat- und Brauchtumpflege ermöglicht werden.

Neben der Förderung von Einrichtungen und Projekten Dritter, entwickelt die Stadtgemeinde Spittal/Drau - Kulturamt – eigene Projekte und Initiativen zu bestimmten Themenstellungen.

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert auf Antrag die in ihrem Gemeindegebiet ansässigen kulturellen Vereine, Kulturinitiativen, Brauchtumsorganisationen sowie Kulturprojekte, nach diesen Richtlinien, im Rahmen der im jeweiligen Jahresvoranschlag bereitgestellten finanziellen Mittel, als freiwillige Leistung. Eine Förderung kann durch finanzielle, organisatorische und/oder Sachleistungen erfolgen. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Eine allfällige Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus und wird ausschließlich für Einrichtungen und Vorhaben gewährt, welche unmittelbar der kulturellen Arbeit dienen und im Stadtgemeindegebiet von Spittal/Drau stattfinden bzw. von im Stadtgemeindegebiet ansässigen Trägern umgesetzt werden. (z.B. Förderungen für Konzertreisen)

Eine Förderung von Veranstalter bzw. Veranstaltungen, die rein geselligen bzw. kommerziellen, gewinnorientierten Charakter besitzen, ist in dieser Richtlinie gesondert geregelt.

Ausgenommen von einer Förderung nach diesen Richtlinien sind sogenannte Fördervereine und Benefizveranstaltungen.

Über die Gewährung einer Förderung bis zu einer Höhe von EUR 20.000,- entscheidet im Wege des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften der Stadtrat der Stadtgemeinde Spittal/Drau.

Bei Förderungen über EUR 20.000,- hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal/Drau über die Gewährung der Förderung zu entscheiden.

II. Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Antragstellerin/Der Antragsteller für eine Basisförderung (Pkt. III. 1.) muss im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinie ist insbesondere dann gegeben, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller sich ständig aktiv und mindestens über den Zeitraum der letzten drei Jahre am kulturellen Leben im Gemeindegebiet beteiligt.
2. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist, dass das zur Förderung beantragte Vorhaben dem Zwecke des Gemeinwohls dient, für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglich ist, im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. des der Bewohner der Stadt Spittal/Drau liegt.
3. Förderungen werden in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs gewährt.
4. Die Förderungsrichtlinien müssen von der Förderempfängerin / dem Förderempfänger anerkannt werden.
5. Die Gewährung einer Förderung kann auch von der Gewährung einer Subvention durch einen oder mehreren anderen Subventionsgeber(n) abhängig gemacht werden.
6. Eine Förderung darf erst nach Vorliegen der erforderlichen Unterlagen (siehe IV. Förderverfahren) zur Auszahlung gebracht bzw. geleistet werden.
7. Der Förderantrag muss fristgerecht eingebracht werden. (siehe IV. Förderverfahren)

8. Die Förderwerberin/Der Förderwerber ist verpflichtet im Förderansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder abgeschlossene Förderansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der Stadtgemeinde Spittal/Drau zu machen.
9. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Förderwerber durch die gleichzeitige Förderung von Dach- oder Unterorganisationen oder anderen organisatorischen Konstruktionen nicht mehrfach gefördert werden. Bei Förderungen, die eine Mehrfachförderung bewirken würden, sind die bis dahin gewährten Förderungen für die Bemessung der Höhe zu berücksichtigen.
10. Auf allen, das Vorhaben betreffenden Drucksorten (Plakate, Flugblätter, Programmhefte, Eintrittskarten usw.) ist die Stadtgemeinde Spittal/Drau – Kulturamt - als Fördergeber auszuweisen. Dies kann z.B. durch den Aufdruck des Logos erfolgen. (die Stadtgemeinde wird als Förderer oder Mitveranstalter ausgewiesen)
11. Nicht finanzielle Förderungen, dazu zählen organisatorische Leistungen und/oder Sachleistungen der Stadtgemeinde Spittal/Drau, sind in Geldwerten zu bemessen und kalkulatorisch der Förderung hinzu zu zählen.
12. Für Förderungen, die den Betrag von EUR 2.500,- übersteigen, ist eine Fördervereinbarung zwischen Fördernehmer und der Stadtgemeinde Spittal/Drau abzuschließen.

II. Arten von Förderungen

1. Basisförderung

- 1.1. Die Vereine erhalten jährlich einen Pauschalbetrag und zusätzlich pro aktives Mitglied unter 18 Jahren einen Jugendförderung.
- 1.2. Es gelten folgende Fördersätze:
 - a. Pauschalbetrag:

bis zu 20 aktiven Mitgliedern	EUR	200,- pro Kalenderjahr
von 21 bis 30 aktiven Mitgliedern	EUR	250,- pro Kalenderjahr
von 31 bis 40 aktiven Mitgliedern	EUR	300,- pro Kalenderjahr
von 41 bis 50 aktiven Mitgliedern	EUR	350,- pro Kalenderjahr
von 51 bis 60 aktiven Mitgliedern	EUR	400,- pro Kalenderjahr
von 61 bis 70 aktiven Mitgliedern	EUR	450,- pro Kalenderjahr
von 71 bis 80 aktiven Mitgliedern	EUR	500,- pro Kalenderjahr
von 81 bis 90 aktiven Mitgliedern	EUR	550,- pro Kalenderjahr
von 91 bis 100 aktiven Mitgliedern	EUR	600,- pro Kalenderjahr
über 100 aktive Mitglieder	EUR	650,- pro Kalenderjahr
 - b. Jugendförderung:

für aktive Mitglieder unter 18 Jahren pro Mitglied	EUR	10,- pro Kalenderjahr
---	-----	-----------------------
- 1.3. Maßgebend ist die Anzahl der aktiven Mitglieder zum Stand 1. Jänner des laufenden Jahres.
- 1.4. Abweichend von der vorgenannten Regelung können kulturtreibende Vereine, auf die die Regelung aus Punkt 1.2. offensichtlich nicht anwendbar ist, nach Entscheidung des Stadtrates, im Wege des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Städtepartnerschaften, zusätzlich jeweils einen Pauschalbetrag erhalten, welcher jährlich für jeden Förderempfänger neu zu bestimmen ist.
- 1.5. Die Förderobergrenze pro Verein, Organisation, Initiative wird mit EUR 7.000,- pro Kalenderjahr festgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Förderungen, welche auf Grund des Punktes 1.4. gewährt werden können.

2. Projektförderung

- 2.1. Hiermit sollen Förderansuchen von qualitativ hochwertigen Künstlern und kulturelle Akteuren bzw. Projekte gefördert werden. Damit werden neben Gagen auch Zuschüsse für Werbung (z.B. Druckkostenzuschuss), Mieten, Technik, Organisationsleistungen und/oder Auftritt als Mitveranstalter durch das Kulturamt usw. verstanden. Ein Projekt kann innerhalb eines Haushaltsjahres in der Regel nur einmal gefördert werden und kann auch eine Veranstaltungsreihe (Konzertreihe) darstellen. Es

können von einem Veranstalter maximal drei Projekte in einem Kalenderjahr zur Förderung beantragt werden.

- 2.2. Besonders förderungswürdig sind:
- Qualitativ herausragende Projekte, Initiativen und Sonderthemen
 - Neue künstlerische Ansätze
 - Projekte, die für das Kulturangebot in Spittal/Drau von besonderer Bedeutung sind
 - Projekte, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene besonders ansprechen
 - Projekte, die sich künstlerisch mit eigenen und anderen kulturellen Hintergründen auseinandersetzen und einen integrativen Ansatz verfolgen
- 2.3. Höhe der Förderungen
- Den Grundsätzen dieser Richtlinie entsprechend, darf die Höhe der Förderung die nicht gedeckten Ausgaben eines Projekts nicht übersteigen. Über die Höhe der Förderung entscheidet nach Antrag und Vorlage aller Unterlagen (siehe Pkt. IV. Förderverfahren) der Stadtrat der Stadtgemeinde Spittal/Drau, im Wege des Ausschusses für Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften.
- 2.4. Veranstaltungen von gewerblichen Veranstaltern
- Veranstalter bzw. Veranstaltungen, die geselligen bzw. kommerziellen, gewinnorientierten Charakter besitzen, kann auf Antrag eine Förderung von maximal EUR 750,-- gewährt werden. Diese Förderung kann pro Kalenderjahr, nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel, bis zu dreimal pro Veranstalter gewährt werden. Die Gewährung dieser Förderung begründet jedoch nicht, dass die Stadtgemeinde Spittal/Drau als Mitveranstalter auftritt.

3. Steuerungsförderung

- 3.1. Besonders herausragenden Projekten, oder Investitionen wird auf Antrag eine Förderung gewährt, sofern die Haushaltsmittel gegeben sind.
- 3.2. Für Projekte sind im Antrag die Besonderheiten für das kulturelle Leben sowie eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses zu erklären. Zudem sind kalkulierte Einnahmen und Ausgaben mittels Plausibilisierung (Kostenvoranschläge, Angebote, geschätzte Einnahmen u.dgl.) vorzulegen.
- 3.3. Für Investitionsförderungen sind die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Investition zu erklären. Ferner ist ein Finanzierungsplan vorzulegen.
- 3.4. Investitionsförderungen unter einem Förderbetrag von EUR 400,-- werden nicht gewährt. (Bagatellgrenze)
- 3.5. Anträge zur Steuerungsförderung mit einem beantragten finanziellen Fördervolumen von über EUR 2.000,-- sind nach Tunlichkeit bis zum 01.09. des Projektes vorangehenden Jahres einzubringen.

IV. Förderverfahren

1. Förderverfahren der Basisförderung

- 1.1. Die Basisförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Basisförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 1.2. Der Antrag hat nach Tunlichkeit bis spätestens 1. Februar des Jahres bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau - Dienststelle Kultur einzulangen, für das die Förderung beantragt wird.
- 1.3. Die Förderung kann erst nach Prüfung des Antrages und nach den allfälligen Beschlussfassungen in den Gremien zur Auszahlung gelangen.
- 1.4. Unrichtige Angaben führen zu einer Ablehnung des Förderantrages.
- 1.5. Im Förderantrag sind allenfalls anzuführen:
- a.) Name und offizielle Anschrift des Vereins

- b.) Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins
- c.) Name und Anschrift der Kassiererin/des Kassiers des Vereins
- d.) ZVR-Nummer
- e.) Bankverbindung des Vereins
- f.) Gesamtanzahl der aktiven Mitglieder
- g.) Anzahl der aktiven Mitglieder unter 18 Jahren
- h.) Aufstellung der Vereinsaktivitäten der letzten 3 Jahre im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau
- i.) Aufstellung der Vereinsaktivitäten der letzten drei der Förderperiode vorangegangenen Jahre außerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Spittal/Drau.
- j.) Eine Aufstellung der besonderen Aufwendungen im der Förderperiode vorangegangenen Jahr, welche ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- k.) Eine Aufstellung der besonderen Aufwendungen welche im Kalenderjahr der beantragten Förderung geplant sind.

2. Förderverfahren der Projektförderung

- 2.1. Die Projektförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Projektförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 2.2. Der Antrag ist spätestens 90 Tage vor Projektstart bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau – Dienststelle Kultur einzureichen.
- 2.3. Name und offizielle Anschrift des Veranstalters
- 2.4. Name und Anschrift der Obfrau/des Obmanns des Vereins (bei Vereinen)
- 2.5. Name und Anschrift der Kassiererin/des Kassiers des Vereins (bei Vereinen)
- 2.6. ZVR-Nummer (bei Vereinen)
- 2.7. UID-Nummer bei gewerblichen Veranstaltern
- 2.8. Bankverbindung des Förderwerbers
- 2.9. Beschreibung des Projekts/Vorhabens
- 2.10. Begründung der Förderwürdigkeit aufgrund der Punkte III. 2.2. und/oder 2.4. dieser Richtlinie.
- 2.11. Aufstellung der kalkulierten Einnahmen und Ausgaben, plausibilisiert durch Kostenvoranschläge und/oder Preisauskünfte und/oder Kostenschätzungen.
- 2.12. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei den Ausgaben sind die Originalrechnungen vorzulegen.
- 2.13. Die zugesagte Förderung wird in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs ausbezahlt. (Ausgenommen Förderungen nach Pkt. III. 2.4.)

3. Förderverfahren der Steuerungsförderung

- 3.1. Die Steuerungsförderung ist ausschließlich durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular – „Steuerungsförderung“ und unter Beibringung sämtlicher Unterlagen zu erlangen.
- 3.2. Anträge, die eine Fördersumme von EUR 2.000,- nicht überschreiten, sind spätestens 90 Tage vor Beginn der Aktion/der Investition bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau - Dienststelle Kultur einzureichen.
- 3.3. Für Förderungen von Investitionen, die den Betrag von EUR 2.000,- überschreiten, ist der Förderantrag mit allen erforderlichen Unterlagen nach Tunlichkeit bis 01. September des dem Projekt vorangehenden Jahres einzureichen.

Erforderliche Unterlagen sind jedenfalls:

- a.) Antragsteller mit Adresse, ZVR-Nummer, Bankverbindung,
- b.) Art und Zweck der Investition
- c.) Begründung des öffentlichen Interesses
- d.) Finanzierungsplan inkl. allfälliger weiterer beantragter oder gewährter Förderungen
- e.) Plausibilisierungunterlagen

- 3.4. Investitionsförderungen unter einem Förderbetrag von EUR 400,-- werden nicht gewährt. (Bagatellgrenze)
- 3.5. Für Aktionen/Investitionen sind im Antrag die Besonderheiten für das kulturelle Leben sowie eine Begründung hinsichtlich des öffentlichen Interesses zu erklären. Zudem sind kalkulierte Kosten in Einnahmen und Ausgaben mittels Plausibilisierung (Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, geschätzte Einnahmen usw.) vorzulegen.
- 3.6. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung aller Einnahmen und Ausgaben. Bei den Ausgaben sind die Originalrechnungen vorzulegen.
- 3.7. Eine allfällige Förderung wird in jedem Falle nur bis zur Höhe des unbedeckten Ausgabenbedarfs ausbezahlt.

V. Dauer dieser Förderungsrichtlinie:

Die Förderungsrichtlinie tritt mit 1.1.2017 in Kraft und hat bis 31.12.2021 Gültigkeit. Mit 1.1.2019 kann eine Anpassung der Förderrichtlinie für den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2021 erfolgen. (Evaluation und teilweise bedarfsorientierte Neuausrichtung der Richtlinie)

24 Schloss Porcia; Maßnahmen Brandschutz, Barrierefreiheit

Berichterstatter: Gemeinderat Rudolf Rainer (SPÖ)

Im Schloss Porcia sind auf Grund bereits durchgeführter Evaluierung Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und Brandschutz notwendig. Diesbezügliche Angebote wurden eingeholt und deren Preisangemessenheit festgestellt. Diese Maßnahmen sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen dringend durchgeführt werden. Die Kosten sind im Voranschlag 2016 derzeit nicht vorgesehen und müssten durch Rücklagenentnahme bedeckt werden. In der Sitzung des Ausschusses für Hausbesitz-Wohnungen-Immobilien vom 23.05.2016 wurde bereits über den angeführten Sachverhalt beraten.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 30.05.2016, TOP 28 wird in den nächsten Monaten ein Masterplan bezüglich einer zukünftigen Nutzung des Schloss Porcia erstellt werden.

Der Ausschuss für Hausbesitz-Wohnungen-Immobilien hat in seiner Sitzung am 14.07.2016 über den angeführten Sachverhalt beraten.

Stadtrat Ing. Eder verlässt um 23:53 Uhr die Sitzung.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Zur Herstellung von Barrierefreiheit und für Brandschutzmaßnahmen beim Schloss Porcia werden Aufträge an die Firmen

	Netto	MWST.	Brutto
Otis GmbH Klagenfurt , Nachrüsten des Personenlifts	4.824,00	964,80	5.788,80
Berdnik Spittal, Brandschutztüre	5.730,00	1.146,00	6.875,00
Büro Groissmaier GmbH St.Pölten, Fluchtwegplan + Beschilderung	6.470,00	1.294,00	7.764,00
Berdnik Spittal, Handläufe nachrüsten und überarbeiten	1.200,00	240,00	1.440,00
Roither Klagenfurt, taktile Maßnahmen an Stiegen	1.103,60	220,72	1.324,32
Gesamtsumme:	19.327,60	3.865,52	23.193,12

vergeben. Die Finanzierung der Ausgaben erfolgt durch Rücklagenentnahme.

25 Fernwärmeanschluss + Heizungseinbau U.v.Cilli-Str. 11/13/15 - Auftragsvergabe

Berichterstatter: Gemeinderat Johannes Tiefenböck (GRÜNE)

Mit Beschluss des Stadtrates am 18.04.2016, TOP 16 a), wurde der Dienststelle Bauen der Projektauftrag zur Abwicklung der thermischen Sanierung des Wohnhauses Ulrich von Cilli Straße 5/7/9 erteilt.

Im Zuge der Sanierungsarbeiten ist auch der Anschluss an das Fernwärmenetz der Kelag, sowie die Installation von wasserführenden Heizkörpern in den einzelnen Wohnungen geplant.

Für das Objekt Ulrich von Cilli Straße 11/13/15 sind dieselben Arbeiten für das Jahr 2017 vorgesehen.

Um eine effiziente und wirtschaftliche Umsetzung der Arbeiten vornehmen zu können und weitere Grabungsarbeiten im Jahr 2017 zu vermeiden, wurde seitens der Kelag der Vorschlag gemacht, die erforderlichen Anschlussarbeiten für beide Objekte bereits im Herbst 2016 durchzuführen. Die Rechnungslegung für das Objekt Ulrich von Cilli Straße 11/13/15 erfolgt erst im Jänner 2017. Es würde somit erst das Budget für das Jahr 2017 belastet werden.

Die zu vergebenden Ausgaben von netto €131.563,00 sind im ordentlichen Haushalt, Voranschlag 2017, Ansatz 8530, sicherzustellen.

Die Preisangemessenheit wurde durch die Dienststelle Bauen, sowie die rechtliche Korrektheit durch die juristische Dienststelle überprüft und festgestellt.

Gemeinderat DI (FH) Sommeregger verlässt um 23:57 Uhr die Sitzung. Stadtrat Ing. Eder ist bei der Beschlussfassung nicht anwesend.

Der Gemeinderat übernimmt die Empfehlung des Stadtrates (Sitzung am 02.08.2016) und fasst **einstimmig** nachfolgenden **Beschluss**:

Zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten zum Anschluss an das Fernwärmenetz der Kelag, sowie die Installation von wasserführenden Heizkörpern in den einzelnen Wohnungen des Wohnhauses Ulrich von Cilli Straße 11/13/15 werden die Aufträge an folgende Firmen erteilt.

- 1.) Fernwärmeversorgung, KELAG Wärme, 9506 Villach netto € 69.027,00
- 2.) Wohnungsinstallation, KELAG Wärme, 9506 Villach netto € 62.536,00

Die Bedeckung ist auf dem Konto 1/8530/6141 im Budget 2017 sicherzustellen (Rücklagenentnahme).

26 Verlegung der Wegfläche 1183/2 KG Olsach

Der Tagesordnungspunkt wird **einstimmig** abgesetzt.

Am Ende der Sitzung werden vom Bürgermeister die eingebrachten Dringlichkeitsanträge und Anträge behandelt:

1) Dringlichkeitsantrag

Antragsteller:

Gemeinderat Ing. Hermann Bärntatz
Gemeinderat Johannes Tiefenböck

Aufhebung des rechtswidrigen Gemeinderatsbeschlusses zum ÖEK von 2.2.2016 und Absetzung von TOP 7 und TOP 8 von der Tagesordnung

An Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Zu Händen Herrn Bürgermeister Gerhard Pirih
Spittal an der Drau, 08. August 2016

Ich stelle gemäß § 42 K-AGO folgenden Dringlichkeitsantrag und beantrage seine Behandlung in der heutigen Sitzung.

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass

1. das der rechtlich bedenkliche in der Gemeinderatssitzung vom 2.2.2016 gefasste Beschluss zum örtlichen Entwicklungskonzept, wie von der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.04.2016 Zahl 03-ALL-167/20-2016 gefordert, aufgehoben wird.
2. die Tagesordnungspunkte 8 und 7 von der Tagesordnung genommen werden.

Begründung:

1. Das ÖEK 2016 ist nachweislich rechtswidrig zustande gekommen und ist gem. Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11. April 2016 aufzuheben. Dieser rein formale Akt des Gemeinderates wird nun bereits seit 4 Monaten ohne Begründung hinausgezögert. Dazu kommt, dass dieses ÖEK 2016 eine rechtliche undurchsichtige Situation schafft, die überhaupt nicht notwendig ist. Wodurch es in der Vergangenheit wiederholt zu Problemen gekommen ist. Dazu gibt es keine logische Begründung, warum die Aufhebung des rechtswidrigen ÖEK 2016 zugleich mit dem Beschluss des neuen ÖEK erfolgen muss.
2. Da zurzeit nicht zu klären ist (aufgrund verschiedener rechtlicher Meinungen) welches der beiden ÖEKs zurzeit gilt und im Mail von Herrn Mag. Jusner vom 24. Juli 2016 an Herrn Stadtamtsdirektor Erich Kofler von „rechtlichen Bedenken“ und „etwaige Amtshaftung“ die Rede ist, kann der Gemeinderat nur die beiden Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung nehmen, da ansonsten ein Verstoß gegen geltendes Recht, sowie unabsehbare Folgen in Bezug auf Amtshaftung auf ihn zukommen. Eine Entscheidung des Gemeinderates hat aufgrund einer rechtlich fundierten Basis zu erfolgen, da diese nicht vorliegt, sind Top 8 und 9 von der Tagesordnung zu nehmen. Unseres Wissens nach liegt der Stadtgemeinde keine Stellungnahme der Verfassungsabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vor. Da diese Abteilung für ein solches rechtliches Problem die richtige Ansprechstelle ist, fehlt eine endgültige Beurteilung durch die Oberbehörde.

Die Dringlichkeit der Angelegenheit wird wie folgt begründet:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Natur der Sache. Sollte es zu einer positiven Abstimmung bei Top 8 und 9 der Tagesordnung kommen, sind die negativen Folgen für die Stadtgemeinde Spittal an der Drau unabsehbar und nicht mehr zu verhindern.

Gemeinderat DI (FH) Sommeregger nimmt um 00:03 Uhr an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates über die Dringlichkeit abzustimmen. Für die Dringlichkeiten stimmen 14 Mandatäre (StR Ing. Gritschacher, StR Klocker, GR Grote, GR Hattenberger, GR LAbg. Staudacher, GR Unterguggenberger, GR DI (FH) Sommeregger, GR Samobor, GR-Ersatzmitglied Gradnitzer, GR Seebacher, GR Tiefenböck, GR Ing. Bärntatz, GR-Ersatzmitglied Egarter, GR-Ersatzmitglied Mag. Gaschnig). 15 Mitglieder (Bürgermeister Pirih, 1. Vizebgm. Neuwirth, 2. Vizebgm. Ing. Unterrieder, StR Klammer, GR Smoliner, GR Glanzer, GR Hinteregger, GR Mathiesl, GR Rainer Kathrin, GR Dr. Lackner, GR Rainer Rudolf, GR Oberhuber, GR Dürnle, GR-Ersatzmitglied Müller, GR-Ersatzmitglied Eisenhuth) sprechen sich gegen die Dringlichkeit aus. 2 Mitglieder (StR Ing. Eder, GR Ziegler) waren abwesend. Somit wird die erforderliche 2/3 Mehrheit für die Anerkennung der Dringlichkeit nicht erreicht. Der Antrag wird dem **Ausschuss für Verkehr, Raumplanung, Stadtentwicklung** zugewiesen.

2) Dringlichkeitsantrag

Antragsteller:

Sachverhaltsdarstellung:

Wer sich kurz in einem der Kärntner Seen abkühlen will, muss sich ganz schön anstrengen (oder ortskundig sein), um eine frei zugängliche Stelle zu finden. In Kärnten eine echte Herausforderung, da der Großteil der Ufer in Privatbesitz ist. Tendenz steigend. Nach Hr. Landeshauptmann Peter Kaiser (SPÖ) soll sich das bis Sommer 2017 ändern. Er will – mithilfe aller Parteien – freie Seezugänge schaffen und bestehende schützen.

„Freie Badeplätze wären eine immense Aufwertung der Seen und ein Mehrwert für Einheimische.“ sagt auch Maria-Luise Mathiaschitz (SPÖ), Präsidentin des Städtebundes. Es ist daher schon erstaunlich, dass seitens des Bürgermeisters Gerhard Pirih (SPÖ) öffentliche Seezugänge an privaten Grundstücksbesitzer endgeldlos zur Verfügung gestellt werden. Dies geschieht u.a. an der Süduferseite des Millstätter See, dem sogenannten „Buchleitenweg“. Hier werden ca. 150 m² Seegrund an Hr. Dr. Werner Schneider mit der Auflage gratis zur Verfügung gestellt, dieses Grundstück in einen ordentlichen Zustand zu halten.

Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal an der Drau möge beschließen:

Das Ansinnen des Hr. Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser wird vollinhaltlich unterstützt und der Seezugang „Buchleitenweg“ (Parz. 438/1, KG Großegg) ist sofort auf Kosten des bisherigen langjährigen Nutznießers, Dr. Werner Schneider, wiederherzustellen und als Seezugang zu kennzeichnen.

Stadtrat Ing. Eder nimmt um 00:04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates über die Dringlichkeit abzustimmen. Für die Dringlichkeiten stimmen 3 Mandatare (StR Ing. Gritschacher, GR Grote, GR LAbg. Staudacher). 27 Mitglieder sprechen sich gegen die Dringlichkeit aus. Ein Mitglied (GR Ziegler) war abwesend. Somit wird die erforderliche Mehrheit für die Anerkennung der Dringlichkeit nicht erreicht. Der Antrag wird dem **Ausschuss für Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien** zugewiesen.

3) Antrag

Antragsteller:

Errichtung eines barrierefreien Aufganges zwischen Petzelhof-Parkplatz und Brückenstraße

An Stadtgemeinde Spittal an der Drau
z.Hd. Gemeinderat

Geschätzte Gemeinderatsmitglieder!

Gemäß § 41 der K-AGO bringen wir folgenden Antrag ein: Errichtung eines barrierefreien Aufganges gemäß Behindertengleichstellungsgesetz beim Durchgang (Passage) Petzelhof-Parkplatz und Brückenstraße.

Begründung: Barrierefreiheit ist dann gegeben, wenn bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich ohne fremde Hilfe und ohne besondere Erschwernis zugänglich und nutzbar sind. Die Barrierefreiheit des Aufganges im oben genannten Bereich ist derzeit nicht gegeben, obwohl das Behindertengleichstellungsgesetz eine vollkommene gesellschaftliche Gleichstellung behinderter mit nichtbehinderten Personen in allen Lebensbereichen vorschreibt. Es wird daher ersucht diese Situation durch entsprechende Maßnahmen gemäß gesetzlicher Vorgaben zu erledigen.

Der Antrag wird dem **Ausschuss für Hausbesitz, Wohnungen, Immobilien** zugewiesen.

4) Antrag

Antragsteller:

An den Gemeinderat der Stadt Spittal an der Drau, 09. August 2016

Antrag auf Förderung des Edlinger Kirchtages

Die Geschäftspartner des Cafe SAWE & Wine in Edling 15, 9800 Spittal/Drau bemühen sich sehr eine jahrzehntelange traditionsreiche Veranstaltung im Bereich der Stadtgemeinde Spittal/Drau, den „Edlinger Kirchtag“, wieder ins Leben zu rufen und daraus eine in der Bevölkerung überaus beliebte permanente Einrichtung zu etablieren. Jeder der die Möglichkeit hatte diese Veranstaltung heuer am 22. Juni zu besuchen konnte sich von der überaus regen Teilnahme persönlich überzeugen. Da eine solche Veranstaltung, trotz zufriedenstellender Umsätze, aber bedingt durch zahlreiche Auflagen und Abgaben, kaum kostendeckend abgewickelt werden kann, andererseits aber ein großes Interesse seitens der Bevölkerung für eine jährliche Durchführung besteht (siehe Beilage ca. 400 Unterschriften), möge der Gemeinderat der Stadtgemeinde Spittal folgendes beschließen: Die finanzielle Unterstützung des jährlich stattfindenden „Edlinger Kirchtag“ hat entsprechend vergleichbaren Veranstaltungen zu erfolgen.

Dem Antrag sind Unterschriftenlisten beigelegt.

Der Antrag wird dem **Ausschuss für Kultur, Tourismus, Städtepartnerschaften** zugewiesen.

5) Antrag

Antragsteller:

2. Vizebürgermeister Ing. Andreas Unterrieder
Stadtrat Christian Klammer
Gemeinderat Roland Mathiesl
Gemeinderat Mag. Dr. Adolf Lackner
Gemeinderat Christof Dürnle
Gemeinderat-Ersatzmitglied Sigrid Eisenhuth
Gemeinderätin Almut Smoliner

An den Gemeinderat der Stadt Spittal
z.Hd.: Bgm Gerhard Pirih
Spittal an der Drau, 09. August 2016

Oberflächenentwässerung und Hochwasserschutz für die Ortschaften Rothenthurn, Olsach und Neuolsach

Für den Bereich Aichforst, Rothenthurn, Olsach und Neuolsach ist schnellstmöglich eine funktionierende Oberflächenentwässerung zu planen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen um den Hochwasserschutz in diesem Gebiet zu verbessern.

SACHVERHALT/BEGRÜNDUNG:

In den letzten Jahren kam es aufgrund von Unwettern im Bereich Aichforst, Rothenthurn, Olsach und Neuolsach immer wieder zu Überschwemmungen und Wassereintritten in Gebäude. Mit ein Grund dafür ist das bestehende Entwässerungskanäle nicht oder nicht mehr im vollem Umfang funktionieren. In einigen Bereichen wären zusätzliche Entwässerungsrinne sinnvoll. Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist dringend zu entwickeln und umzusetzen. Die Bevölkerung ist über den Zeitplan zu informieren. Die Bevölkerung im Bereich Aichforst, Rothenthurn, Olsach und Neuolsach hat ein Recht auf einen funktionierenden Hochwasserschutz!

Der Antrag wird dem **Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Wasserbau, Straßenbau** zugewiesen.

Ende der Sitzung: 00:10 Uhr

Mitglied des Gemeinderates:

Der Bürgermeister:

Mitglied des Gemeinderates:

Der Stadtdirektor:

